

GEMEINDE VERSAMMLUNG



Donnerstag, 9. Dezember 2021, 19.30 Uhr
Waldmannhalle, Baar

Rechtsmittel

Allgemeine Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Die Beschwerdeschrift muss jeweils einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und so weit möglich beizufügen.

Stimmrechtsbeschwerde

Gestützt auf § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungs-gesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat des Kantons Zug, Post-

fach, 6301 Zug, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

Hinweis betreffend Stimmrecht

An der Gemeindeversammlung sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung (BGS 111.1) alle in der Gemeinde Baar wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ZGB; SR 210). Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach der Hinterlegung der erforderlichen Ausweisschriften ausgeübt werden.

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat lädt Sie zur nächsten Gemeindeversammlung herzlich ein und unterbreitet Ihnen die nachfolgende Traktandenliste mit den entsprechenden Berichten und Anträgen.

Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. September 2021 – Genehmigung 05
2. Finanzplan 2022–2026 – Kenntnisnahme 06
3. Budget 2022 – Genehmigung – Festsetzung der Steuern – Bericht des Gemeinderates – Stellungnahme der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission 20
4. Teilrevision des Reklamereglements und des Gebührentarifs im Bauwesen in Bezug auf die temporäre politische Werbung im öffentlichen Raum sowie Anpassung in Bezug auf übergeordnetes Recht 41
5. Reglement Schulzahnpflege 49
6. Interpellation von Martin Pulver betreffend «Masterplan Sportanlage Lättich» – Beantwortung 56
7. Interpellation der Alternative – die Grünen Baar zur Verkehrsbelastung in Allenwinden während der Sanierung des Strassenabschnitts Nidfuren–Schmittli – Beantwortung 62

Baar, 4. November 2021

Schutzkonzept*

In der Waldmannhalle gilt eine **Maskentragpflicht**. Die Maske darf nur von den Rednerinnen und Rednern am Rednerpult abgelegt werden. Es stehen Desinfektionsmittelspender zur Verfügung. Die Mikrofone werden nach jedem Redner desinfiziert. In der Waldmannhalle kann der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie findet die Gemeindeversammlung in der Waldmannhalle statt.

Gemeindeversammlungen 2022

- | | |
|--------------------|-------------------|
| 9. März 2022 | Blankodatum |
| 14. Juni 2022 | Rechnungsgemeinde |
| 15. September 2022 | Blankodatum |
| 14. Dezember 2022 | Budgetgemeinde |

jeweils 19.30 Uhr

Detaillierte Darstellung des Budgets

Sie können die detaillierte Darstellung des Budgets bei der Einwohnergemeinde, T 041 769 01 11, bestellen oder unter www.baar.ch/gemeindeversammlung downloaden. Sie liegt auch im Gemeindebüro und in der Bibliothek Baar zur Mitnahme auf.

Parteiversammlungen*

Alternative – die Grünen (ALG)
Montag, 29. November 2021, 19.00 Uhr
Restaurant Sport Inn

Die Mitte Baar
Mittwoch, 24. November 2021, 19.30 Uhr
Schwesternhaus

FDP:Die Liberalen (FDP)
Montag, 29. November 2021, 19.30 Uhr
noch offen

Grünliberale Partei (glp)
Freitag, 26. November 2021, 19.00 Uhr
Hybrid: Digital und Asylstrasse 9, Baar

Schweizerische Volkspartei (SVP)
Mittwoch, 1. Dezember 2021, 19.30 Uhr
Clubrestaurant FC Baar

Sozialdemokratische Partei (SP)
Montag, 22. November 2021, 19.00 Uhr
Restaurant Sport Inn

*Änderungen aufgrund Massnahmen des BAG zur Bekämpfung des Coronavirus vorbehalten.

Bericht zu den hängigen politischen Vorstössen

Folgende politische Vorstösse sind zurzeit pendent:

1. Motion von Martin Pulver, Baar, vom 13. September 2018 für ein «Gesamtheitliches Infrastrukturprojekt für Sportbelange in der Region Lättich». An der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2018 wurde die Motion in den Bereichen «Erstellung eines gesamtheitlichen Infrastrukturprojekts für die Sportanlage Lättich» und «Erstellung eines Provisoriums für Garderoben und Duschen» erheblich erklärt. Der Antrag 2 «Erstellung eines Provisoriums für Garderoben und Duschen» wurde an der Gemeindeversammlung vom 17. September 2019 als erledigt abgeschrieben.
2. Motion der SP Baar vom 18. März 2021 betreffend «Erweiterung der Finanzkompetenzen des Gemeinderats für den Erwerb von Immobilien». Die Motion wurde an der Gemeindeversammlung vom 15. September 2021 als teilweise erheblich erklärt und wird zusammen mit der Teilrevision der Gemeindeordnung abgeschrieben.
3. Interpellation von Martin Pulver, Baar, vom 31. Mai 2021 betreffend «Erstellung eines gesamtheitlichen Infrastrukturprojekts für die Sportanlage Lättich» (Motion vom 13. September 2018). Die Beantwortung der Interpellation erfolgt in Absprache mit dem Interpellanten an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2021.
4. Interpellation der Alternative – die Grünen Baar vom 7. Juni 2021 zur Verkehrsbelastung in Allenwinden während der Sanierung des Strassenabschnitts Nidfuren–Schmittli. Die Beantwortung der Interpellation erfolgt in Absprache mit der Interpellantin an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2021.

Traktandum 1

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. September 2021 – Genehmigung

Anwesend: 99 Stimmberechtigte und 3 Gäste

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2021 – Genehmigung

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

2. Erneuerung des Konzessionsvertrags zwischen der Einwohnergemeinde Baar und der WWZ AG

Dem Konzessionsvertrag mit der WWZ AG für die nächsten 25 Jahre wird einstimmig zugestimmt. Der Vertrag tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

3. Energiestadt Baar – Energieförderbeiträge – Nachtragskredit 2021

Der Nachtragskredit von CHF 250'000.– zu lasten der Erfolgsrechnung 2021 für die Förderung von Projekten zur rationellen Energienutzung und erneuerbarer Energieträger gemäss Energieförderrichtlinien der Einwohnergemeinde Baar wird einstimmig bewilligt.

4. Teilrevision des Reglements «Betreuungsgutscheine für Kitas» vom 8. März 2015

Die Teilrevision des Reglements «Betreuungsgutscheine für Kitas» vom 8. März 2015 wird einstimmig genehmigt.

Dem Antrag der SVP Baar bezüglich Aufnahme der maximalen steuerbaren Einkommensgrenze/Subventionsgrenze von CHF 70'000.– in Art. 5, Ziff. 1 des Reglements «Betreuungsgutscheine für Kitas» vom 8. März 2015 wird mit 65 zu 25 Stimmen nicht zugestimmt.

5. Motion der SP Baar betreffend Erweiterung der Finanzkompetenzen des Gemeinderats für den Erwerb von Immobilien

Die Motion wird nach geführter Diskussion im Sinne der Ausführungen des Gemeinderates mehrheitlich teilweise als erheblich erklärt und zusammen mit der Teilrevision der Gemeindeordnung abgeschrieben.

Dem Antrag der FDP und SVP auf Nichterheblicherklärung der Motion wird mit 36 zu 54 Stimmen nicht zugestimmt.

Der Antrag der SP Baar, die Motion vorerst offen zu lassen und nicht zusammen mit der Teilrevision der Gemeindeordnung abzuschreiben, wird grossmehrheitlich abgelehnt.

Ende der Gemeindeversammlung: 20.54 Uhr

Antrag

Das Protokoll sei zu genehmigen.

Protokollauflage

Das Protokoll liegt ab Mittwoch, 18. November 2021, zur Einsichtnahme im Gemeindebüro (Parterre, Rathausstrasse 6) öffentlich auf.

Ebenfalls kann das Protokoll unter www.baar.ch/gemeindeversammlung eingesehen werden.

Investitionsprogramm

* = gebundene Ausgaben

Zahlen in CHF 1'000

Investitionsvorhaben	Gesamt- investition	Investiert bis 2021	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Schulen / Bildung							
Unterhalt Informatik							
Ersatzbeschaffung Informatik Schule (ICT-Strategie)*			385				
Ersatz Buchwandtafeln durch E-Boards*	900		185	331	384		
Total Schulen / Bildung			570	331	384		
Planung / Bau							
Planung und Bauprüfung							
Ortsplanungsrevision 2020*	560	350	100	70	40		
Studie Verkehr / Neugestaltung & Lärmsanierung Zentrum	200	60	100	40			
Machbarkeitsstudie und mögliche Umsetzung Leihgasse 15a			60	200	100	4'000	4'000
Baulicher Unterhalt Strassen und Anlagen							
Umgestaltung Knoten «Baarer matt»	1'800	4			50	500	1'246
Ausbau Neuhofstrasse / Anschluss Nordstrasse	650				50	50	550
Ausbau Neuhofstr. / Anschluss Nordstr. – Beiträge von Privat	-70						-70
Ausbau Trottoir Neuhofstrasse	220					20	200
Diverse Strassen- und Bushaltestellenumbauten					200	200	200
Sanierung Oberneuhofstrasse*	360	20	300	40			
Sanierung Zugerstrasse, Anteil Strasse (Altgasse – Tangente)*	1'230	570	660				
Umgestaltung Zuger- / Baarerstrasse	1'700					100	
Bushaltestelle Inwil Kirche	100					100	
Trottoir untere Rainstrasse–Talacherstrasse	135					135	
Umgestaltung Knoten «Baarer matt» – Beitrag Stadt Zug	-360					-100	-260
Trottoirausbau Ruessenstrasse*	240			240			
Trottoirausbau Ruessenstrasse – Beiträge von Privat	-155			-155			
Sanierung Ruessenstrasse*	695		50	350	295		
Sanierung Ruessenstrasse – Beiträge von Privat	-695						-695
Sanierung Steinhauserstrasse Guggenbuel– Sonnrain*	380		30	300	50		
Sanierung Zugerstrasse, Anteil Bushaltestelle (Altgasse – Tangente)*	270	30	240				
Sanierung Grabenstrasse*	280		280				
Umgestaltung Aegeristrasse*	5'825			100	100	100	1'000

* = gebundene Ausgaben

Zahlen in CHF 1'000

Investitionsvorhaben	Gesamtinvestition	Investiert bis 2021	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Sanierung / Verlegung Talacherstrasse	250					250	
Fussweg / Busspur Unterfeld Nord (Partners Group AG)	400				400		
Altgasse BHS Friedhof inkl. Parkplätze	500			50	300	150	
Rigistrasse Oberdorfstrasse bis Rote Trotte	900				450	450	
Abwasserbeseitigung							
Sanierung Kanalisation Oberneuhofstrasse*	310	50	260				
Entwässerungsleitung Rebmattdli (2. Etappe)*	950			50	100	450	350
Sanierung Kanalisation Ruessenstrasse*	1'045		50	500	495		
Sanierung Kanalisation Ruessenstrasse – Beiträge von Privat	–430				–430		
Sanierung Kanalisation Langgasse, Massnahme 17*	350	20	20	310			
Umlegung Hauptkanal für Neubau Wiesental*	500	450	50				
Umlegung Kanal Sternmatt 2, Anteil Tiefbau (nur Leitung)*	100		100				
Umlegung Kanal Sternmatt 1*	350	300	50				
Sanierung Zugerstrasse (Anteil Kanalisation)*	900	450	450				
Erweiterung Kanalisation Ochsenweid, Sihlbrugg*	350		350				
Kanalisationsanschlussgebühren			–500	–500	–500	–500	–500
Anpassung diverser Kanalisationen*			200	200	200	200	200
Wasserbau							
Sanierung Löschwasserweiher Notikon*	200		200				
Total Planung / Bau			3'050	1'795	1'900	6'105	6'221
Liegenschaften / Sport							
Öffentliche Plätze / Toiletten							
Projekt Hopp-la	750	600	105	45			
Neubau Bushof Bahnhofplatz			100	150	250	250	250
Liegenschaften Schulen / Bildung							
Schule Wiesental (4 1/2-Züger) ¹⁾	101'000	5'400	10'000	20'000	15'000	20'000	15'000
Erweiterung Schule Sternmatt 1	50'000	2'000	8'000	14'000	12'000	8'000	6'000
Dreifachturnhalle Sternmatt 2	16'900	2'400	7'000	6'500	1'000		
Schulergänzende Betreuung Sennweid & UG	4'550	800	2'150	1'400	200		
Lüftungssanierung Schulhaus Sternmatt 2	770	750	20				
Planung Waldschule			150				
Planung Photovoltaikanlage Schule Sennweid	500	10			40	50	400
2. UG Tiefgarage Sternmatt 1	3'000		3'000				
Provisorium Doppelturnhalle Wiesental	850		850				

¹⁾ Die Restinvestitionen von ca. CHF 16 Mio. für das Schulhaus Wiesental befinden sich ausserhalb der Planperiode.

* = gebundene Ausgaben

Zahlen in CHF 1'000

Investitionsvorhaben	Gesamt- investition	Investiert bis 2021	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Machbarkeitsstudie, Vorprojekt und mögliche Umsetzung Schullergänzende Betreuung Inwil ²⁾			100	800	2'150	1'400	200
Ersatz Stoffstoren Schulanlage Dorfmat	295		295				
Ersatz Stoffstoren Oberstufenschulanlage Sennweid	185		185				
Beitrag Mieterausbau Kindergarten Landhauspark	400		400				
Planung und mögliche Umsetzung Schulraum Unterfeld Süd ²⁾				50	300	500	1'500
Neubau Primarschule Sennweid ²⁾					50	300	500
Schule Inwil Erweiterung ²⁾					50	200	2'500
Schule Inwil – Kindergarten ²⁾				50	150	1'500	2'000
Liegenschaften Sicherheit / Werkdienst							
Mögliche Weiterentwicklung Werkhof Jöchler ²⁾			100	500	1'000	5'000	1'000
Waldmannhalle							
Sanierung Waldmannhalle ²⁾		70	420	500	1'450	50	500
Sportanlagen Lättich							
Masterplan Sportanlagen Lättich	140	80	60				
Friedhöfe und Bestattungen							
Dachsanierung Friedhof					200	200	
Übrige Liegenschaften Verwaltungsvermögen							
Optimierung Energieverbrauch Liegenschaften	885	431	114	100	80	80	80
Sanierungsarbeiten Altersheim Bahnmatt			508				
Sanierungsarbeiten Altersheim Martinspark			335				
Drittliegenschaften Soziales							
Neukonzeption, Planung und Beginn Umsetzung Neubau Areal Bahnmatt ²⁾		70	50	150	500	1'000	6'000
Hallen- und Freibad Lättich							
Teilersatz Gebäudetechnik Hallen- und Freibad Lättich	1'144	587	357	137	63		
Aufwertung Aussenflächen Freibad Lättich	1'191	291	900				
Sanierung Hallenbad Lättich ²⁾				200	500	6'000	6'000
Total Liegenschaften / Sport			35'199	44'582	34'983	44'530	41'930
Sicherheit / Werkdienst							
Feuerwehr							
Feuerwehrfahrzeuge				310	280	650	

²⁾ Diese Projekte werden während der kommenden fünf Jahre nicht abgeschlossen. Sie dauern über die Finanzplanperiode an. Die Restinvestitionen befinden sich ausserhalb der angezeigten Periode.

* = gebundene Ausgaben

Zahlen in CHF 1'000

Investitionsvorhaben	Gesamt- investition	Investiert bis 2021	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Werkhof							
Ersatz Meili 3 VM 7000 Werkhof ZG 17306*	240		240				
Ersatz Strassenkehrmaschine MFH 2500 Werkhof*	180		180				
Allzweck Kommunalfahrzeuge*	100		100				
Fahrzeuge und Lieferwagen*					400		100
Putzmaschinen*				240			
Traktoren*				100		130	130
Entsorgung							
Projektierung und Erstellung Unterflurcontainer			80	80	80	80	80
Total Sicherheit / Werkdienst			600	730	760	860	310

Zusammenstellung pro Abteilung							
Schulen / Bildung			570	331	384		
Planung / Bau			3'050	1'795	1'900	6'105	6'221
Liegenschaften / Sport			35'199	44'582	34'983	44'530	41'930
Sicherheit / Werkdienst			600	730	760	860	310
Nettoinvestitionen			39'419	47'438	38'027	51'495	48'461

Finanzrechnung

	Steuerfuss: 53 % ¹⁾						
in CHF 1'000	RG 2020	Progn. 2021	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Total Aufwand	-147'646	-141'913	-138'832	-145'648	-143'297	-146'521	-150'142
Total Ertrag	161'324	154'934	140'716	146'899	144'886	148'031	151'164
Ertrags- / Aufwandüberschuss	13'678	13'020	1'884	1'251	1'589	1'510	1'022
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	4'237	1'332	1'994	2'129	2'360	3'243	3'849
Vorfinanzierungen	3'000	0	0	2'000	1'000	1'000	2'000
Veränderung Fonds und Spezialfinanzierung	-1'206	-1'170	-1'180	-500	-450	-550	-550
Entnahmen aus dem Eigenkapital	-314	-658	-323	-60	-60	-60	-60
Selbstfinanzierung	19'394	12'525	2'375	4'820	4'439	5'143	6'261
Nettoinvestitionen	-12'895	-5'214	-39'419	-47'438	-38'027	-51'495	-48'461
Finanzierungsüberschuss / -fehlbetrag	6'499	7'311	-37'044	-42'618	-33'588	-46'352	-42'200

Die Beträge sind gerundet. Totalisierungen können deshalb von der Summe der einzelnen Werte abweichen.

¹⁾ 2020: Steuerrabatt 4 %

Rechnungsergebnisse

Die Rechnungsergebnisse der kommenden Jahre liegen im positiven Bereich. Im Vergleich zu den erheblichen Nettoinvestitionen im selben Zeitraum sind sie bescheiden. Der Finanzierungsfehlbetrag ist entsprechend hoch.

Vorfinanzierungen

Vorfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel für zukünftige Bauvorhaben. Die Gemeinde budgetiert, solange kein Aufwandüberschuss entsteht, bereits heute Vorfinanzierungen, um die kommende Generation von hohen Abschreibungen ausserhalb der Planperiode zu entlasten. Durch die spätere, tranchenweise Auflösung der Vorfinanzierungsreserven erhöht sich der künftige, ausserordentliche Ertrag. Dies wiederum kompensiert den Abschreibungsaufwand.

Steuerfuss

für die Planperiode wird mit einem gleichbleibenden Steuerfuss von 53 % gerechnet.

Investitionen

In der Gemeinde Baar stehen grosse Investitionsvorhaben an. Der Neubau der Schule Wiesental, die Ergänzung der Schule Sternmatt 1 und der Bau der Dreifachturnhalle Sternmatt 2 werden zeitgleich realisiert. Bis 2026 werden je nach Genauigkeit der Planung über CHF 220 Mio. in erwähnte und weitere Projekte investiert. Weitere Investitionen im Umfang von rund CHF 260 Mio. fallen nach heutiger Berechnung ausserhalb der Planperiode an.

Fremdkapital

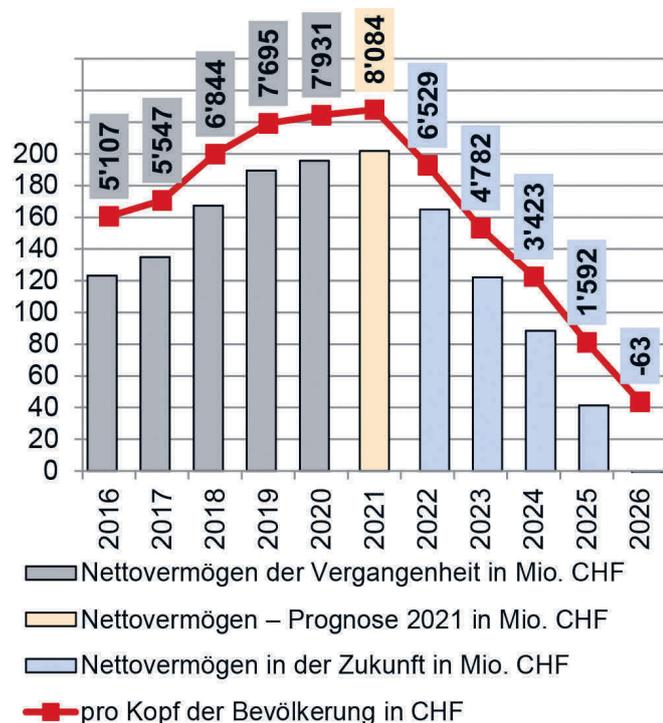
Zur Finanzierung der Investitionen müssen voraussichtlich ab 2026 liquide Mittel kontinuierlich über Fremdkapital aufgenommen werden.

Planbilanz

in CHF Mio.	Rechnung 2020	Prognose 2021	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Aktiven							
Finanzvermögen	245.0	251.8	215.5	173.3	140.2	94.0	118.5
Verwaltungsvermögen	48.6	49.9	77.0	121.3	156.0	203.2	246.8
Total Aktiven	293.6	301.7	292.4	294.6	296.2	297.2	365.3
Passiven							
Fremdkapital	49.3	49.9	50.5	51.2	51.8	52.4	120.1
Eigenkapital	244.3	251.7	241.9	243.5	244.4	244.8	245.2
Spezialfinanzierungen und Fonds	4.5	3.2	2.0	1.5	1.1	0.5	0.0
Vorfinanzierungen	59.7	68.7	71.7	73.7	74.7	75.3	76.4
Reserven	57.4	57.2	57.0	56.8	56.6	56.4	56.2
Freies Eigenkapital	109.1	109.6	109.3	110.2	110.4	111.0	111.5
Ertragsüberschuss	13.7	13.0	1.9	1.3	1.6	1.5	1.0
Total Passiven	293.6	301.7	292.4	294.6	296.2	297.2	365.3

Die Beträge sind gerundet. Totalisierungen können deshalb von der Summe der einzelnen Werte abweichen.

Entwicklung des Nettovermögens



Finanzvermögen

Der Wert der Liegenschaften und der Wertchriften beläuft sich aktuell auf CHF 86 Mio., jener der Festgeldanlagen auf CHF 70 Mio. Die liquiden Mittel im Umfang von CHF 60 Mio. per 31.12.2020 werden zur Finanzierung notwendiger Infrastrukturprojekte voraussichtlich bis Ende 2025 vollständig abgebaut sein.

Steuerausgleichsreserven

Die Steuerausgleichsreserven weisen per Dezember 2020 einen Saldo von CHF 55 Mio. aus. Aufwandüberschüsse würden zu Lasten der Steuerausgleichsreserve verbucht werden.

Steuerfuss

Der Finanzplan rechnet mit den in den Vorjahren generierten und durch sich abzeichnende Veränderungen angepassten Steuererträgen, versehen mit einem Grundwachstum und einem konstanten Steuerfuss von 53 % (siehe auch Kommentarseite 07).

Kennzahlen

1. Selbstfinanzierungsgrad	Rechn. 2020	Progn. 2021	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Zeigt, bis zu welchem Grad neue Investitionen durch selbst erarbeitete Mittel finanziert werden.	150.4 %	240.2 %	6.0 %	10.2 %	11.7 %	10.0 %	12.9 %

Bemerkung: Die Nettoinvestitionen sind zu hoch, als dass sie durch die selbst erarbeiteten Mittel finanziert werden können.

Beurteilung: unter 70 % ☹️/70–100 % 😐/über 100 % 😊

2. Selbstfinanzierungsanteil	Rechn. 2020	Progn. 2021	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Zeigt, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung von Investitionen aufwendet.	12.3 %	8.3 %	1.7 %	3.4 %	3.1 %	3.5 %	4.2 %

Bemerkung: Der Selbstfinanzierungsanteil bleibt sehr tief. Bei einem negativen Ergebnis ist auch der Selbstfinanzierungsanteil negativ.

Beurteilung: unter 10 % ☹️/10–20 % 😐/über 20 % 😊

3. Investitionsanteil	Rechn. 2020	Progn. 2021	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Die Kennzahl zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen.	9.1 %	4.2 %	23.0 %	25.9 %	22.2 %	27.4 %	25.9 %

Bemerkung: Die Gemeinde investiert in einem noch nie dagewesenen Ausmass. Ein Viertel der Gesamtausgaben fliesst in Infrastrukturprojekte.

Beurteilung: unter 10 % = schwache Investitionstätigkeit / von 10 % bis 30 % = mittlere bis starke Investitionstätigkeit / über 30 % = sehr starke Investitionstätigkeit

4. Zinsbelastungsanteil	Rechn. 2020	Progn. 2021	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Der Zinsbelastungsanteil ist die Messgrösse für die Belastung des Haushaltes mit Zinskosten.	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %

Bemerkung: Die Gemeinde bezahlt möglicherweise ab 2026 wieder Schuldzinsen.

Beurteilung: über 9 % ☹️/4–8 % 😐/unter 4 % 😊

5. Kapitaldienstanteil	Rechn. 2020	Progn. 2021	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Drückt aus, welcher Anteil des Ertrages für Zinsen und Abschreibungen verwendet wird.	2.7 %	0.9 %	1.4 %	1.5 %	1.7 %	2.2 %	2.6 %

Bemerkung: Der Abschreibungsaufwand nimmt wegen des Wechsels auf die lineare Methodik im Jahr 2021 stark ab.

Beurteilung: über 15 % ☹️/5–15 % 😐/unter 5 % 😊

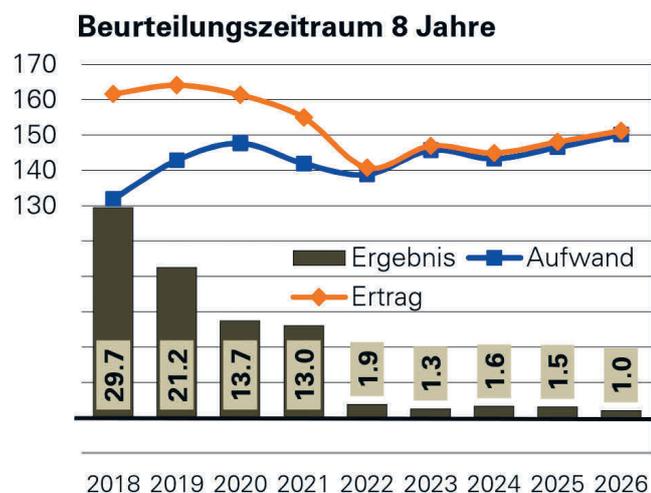
Finanzstrategie

Einleitung

Die Rechnungsgemeindeversammlung vom 24. Juni 2014 hat, gestützt auf § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 31. August 2006 (BGS 611.1), von der neuen Finanzstrategie des Gemeinderats Kenntnis genommen. Die Finanzstrategie beinhaltet die Ziele der zukünftigen Finanz- und Steuerpolitik sowie entsprechende Massnahmen dazu.

Ziel 1: Der Finanzhaushalt ist ausgeglichen gestaltet.

Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung ist über acht Jahre auszugleichen. Der Zeitraum umfasst das Budgetjahr, die vier Jahresrechnungen davor sowie drei Finanzplanjahre danach. Das Ausgabenwachstum ist massvoll und verläuft im Rahmen des Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstums beziehungsweise der Teuerung.



Fazit Ziel 1: Die Ertragsüberschüsse haben zur Folge, dass das kumulierte Ergebnis über acht Jahre (im positiven Sinne) nicht ausgeglichen ist.

Zielkonflikt: Der Gemeinderat strebt weiterhin nicht an, das Ziel Nr. 1 zu verfolgen, solange das kumulierte Ergebnis positiv bleibt. Ertragsüberschüsse sind zur Erreichung folgender finanzstrategischer Ziele notwendig:

- um den Steuerfuss berechenbar zu halten (Ziel 5)
- um mittelfristig zumindest einen Teil der hohen Investitionen decken zu können (Ziel 6) und

- um sich bis Ende der 2020er-Jahre nicht übermässig, das heisst nicht über CHF 100 Mio., verschulden zu müssen (Ziel 4).

Ziel 2: Die Gemeinde bietet ein hochstehendes Leistungsangebot bei effizientem Ressourceneinsatz an.

Die Dienstleistungen sowie ein qualitativ guter Service Public werden effizient und bürgernah erbracht.

Fazit Ziel 2: Rückmeldungen aus der Bevölkerung und von Parteien zeigen, dass das Leistungsangebot der Gemeinde zum grossen Teil mit der gewünschten Nachfrage übereinstimmt. Der personelle Ressourceneinsatz ist vernünftig bemessen, und das Personalwachstum liegt unter demjenigen der Wohnbevölkerung. Baar hat im Vergleich zu sämtlichen Zuger Gemeinden nach wie vor einen sehr tiefen Sachaufwand pro Einwohnerin / Einwohner.

Ziel 3: Die Eigenkapitalpolitik ist ausgewogen gestaltet.

Die Eigenkapitalquote beträgt mindestens 40 % der Bilanzsumme und kann aufgrund von Sondereffekten ausnahmsweise auf über 70 % ansteigen.

Eigenkapitalquote:

Progn.	Budget	Plan	Plan	Plan	Plan
2021	2022	2023	2024	2025	2026
83.5 %	82.7 %	82.6 %	82.5 %	82.4 %	67.1 %

Fazit Ziel 3: Die Eigenkapitalquote wird Ende 2021 noch über 80 % betragen und sinkt in den Folgejahren. Der Gemeinderat verzichtet angesichts hoher, künftiger Investitionen auf den bewussten Abbau des Eigenkapitals.

Ziel 4: Die Gemeinde ist jederzeit liquid.

Eine gesunde und nachhaltige Kapitalstruktur verhilft der Gemeinde zu guter Bonität und positiven Ratings von Finanzinstituten. Damit sichert sie

Stellungnahme der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen
Sehr geehrte Stimmbürger

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission nimmt Kenntnis vom Finanzplan 2022–2026 und stellt fest:

1. Die Hochrechnung für das Jahr 2021 geht von einem Ertragsüberschuss von CHF 13.02 Mio. aus. Geplant war ein Aufwandüberschuss von CHF 2.96 Mio. Das bessere Ergebnis ist auf höhere Steuereinnahmen bei den natürlichen Personen von CHF 19.08 Mio. zurückzuführen. Ein Grossteil dieser Mehreinnahmen ist auf einen einmaligen Sondereffekt zurückzuführen. Die Steuern bei den juristischen Personen liegen um CHF 2.21 Mio. und die übrigen direkten Steuern um CHF 1.58 Mio. unter Budget. Auf der anderen Seite wird der Aufwand für das Jahr 2021 um CHF 0.79 Mio. tiefer prognostiziert.
2. Die zu erwartenden Rechnungsergebnisse für die Planjahre 2022–2026 rechnen mit operativen Ertragsüberschüssen von CHF 12.7 Mio. Diese Ertragsüberschüsse aus den operativen Ergebnissen sollen gemäss Gemeinderat zwecks Vorfinanzierung für zukünftige Bauten zu 2/3 als ausserordentlicher Aufwand in der laufenden Rechnung verbucht werden und zu 1/3 als Ertragsüberschuss ausgewiesen werden.
3. Es wird in der Vorlage die langfristige Finanzplanung der Gemeinde Baar bis zum Jahre 2039 aufgezeigt. Die Gemeinde Baar wird in den nächsten zehn Jahren über CHF 400

Mio. investieren. Um diese Investitionen finanzieren zu können, muss die Gemeinde Baar in den nächsten 10 Jahren Fremdkapital in der Grössenordnung von CHF 220 Mio. aufnehmen. Gemäss Finanzplan wird die Gemeinde Baar ab dem Jahr 2026 erstmals wieder Fremdkapital aufnehmen müssen.

4. Die Steuererträge für das Budget 2022 und die Planjahre 2023–2026 sind mit einem Steuerfuss von 53 % berechnet.
5. Die Einhaltung der Ziele der Finanzstrategie wird aufgezeigt und bewertet. Der Zielkonflikt beim Ziel Nr. 1 ist bekannt und muss bei positiven Ergebnissen gemäss Finanzdirektion nicht erfüllt werden.

Baar, 20. Oktober 2021

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Thomas Gwerder, Präsident
Denise Pernollet
Alois Gössi
Mark Gustafson
Daniel Eichenberger

Antrag

Vom Finanzplan für die Jahre 2022–2026 sei Kenntnis zu nehmen.

Erfolgsrechnung – Gestufter Erfolgsausweis

in CHF 1'000		Budget 2022	Budget 2021	Abwei- chung	Abwei- chung %	Rechn. 2020	Rechn. 2019	Rechn. 2018
30	Personalaufwand	-62'260	-61'543	-717	1.2 %	-61'125	-60'349	-59'738
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	-22'200	-20'847	-1'354	6.1 %	-17'934	-18'700	-17'120
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-1'961	-1'319	-642	32.7 %	-4'210	-4'290	-4'634
35	Einlagen in Fonds und Spez.finanz.	0	0	0	0.0 %	0	0	0
36	Transferaufwand	-48'592	-54'960	6'368	-13.1 %	-57'338	-47'906	-41'916
	davon Finanz- und Lastenausgleich	-17'690	-24'165	6'475	-36.6 %	-27'221	-18'499	-14'885
39	Interne Verrechnungen	-2'915	-2'916	1	0.0 %	-3'299	-3'228	-3'023
Total betrieblicher Aufwand		-137'928	-141'584	3'656	-2.7 %	-143'906	-134'474	-126'431
40	Fiskalertrag	100'064	98'755	1'309	1.3 %	121'385	122'440	121'552
41	Regalien und Konzessionen	12	10	2	16.7 %	13	16	25
42	Entgelte	14'568	14'537	31	0.2 %	12'949	14'311	14'264
45	Entnahmen aus Fonds und Spez.finanz.	1'180	1'170	11	0.9 %	1'206	1'207	271
46	Transferertrag	16'496	16'547	-50	-0.3 %	17'175	16'946	16'616
49	Interne Verrechnungen	2'915	2'916	-1	0.0 %	3'299	3'228	3'023
Total betrieblicher Ertrag		135'235	133'934	1'301	1.0 %	156'027	158'149	155'752
Ergebnis betriebliche Tätigkeit		-2'693	-7'650	4'957	-184.1 %	12'122	23'675	29'321
34	Finanzaufwand	-904	-1'124	219	-24.3 %	-740	-1'072	-900
44	Finanzertrag	5'158	5'154	4	0.1 %	4'982	5'318	5'385
Ergebnis aus Finanzierung		4'254	4'030	224	5.3 %	4'242	4'246	4'485
Operatives Ergebnis		1'561	-3'620	5'181	331.8 %	16'363	27'921	33'806
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0.0 %	-3'000	-7'288	-4'532
48	Ausserordentlicher Ertrag	323	658	-335	-103.7 %	314	609	466
Ausserordentliches Ergebnis		323	658	-335	-103.7 %	-2'686	-6'678	-4'066
Ertrags- / Aufwandüberschuss		1'884	-2'962	4'846	257.2 %	13'678	21'242	29'740

Die Beträge sind gerundet. Totalisierungen können deshalb von der Summe der einzelnen Werte abweichen.

31 Sachaufwand

Die werterhaltenden baulichen und betrieblichen Investitionen an Gebäuden werden seit dem Budget 2021 als Folge des geänderten Finanzhaushaltsgesetzes nicht mehr über die Investitionsrechnung, sondern über die Erfolgsrechnung im Sachaufwand budgetiert.

Der Aufwand für Dienstleistungen nimmt aufgrund des Wechsels der Informatik zur Stadt Zug gegenüber dem Budget 2021 um CHF 1.1 Mio. zu. Die Gemeinde Baar bezieht ab 2022 ihre IT-Dienstleistungen von der Stadt Zug (siehe Bemerkung auf Seite 25 unten).

40 Fiskalertrag

Die Entwicklung bei den Steuererträgen natürlicher Personen präsentiert sich für 2022 weiterhin erfreulich. Die negativen Effekte bei den Gewinnsteuern juristischer Personen – als Folge von Wegzügen und Fusionen – akzentuieren sich im kommenden Jahr weiter.

Es zeichnet sich ab, dass die besonders starken Steuersubjekte von den Covid-19-Auswirkungen auch 2022 nicht betroffen werden.

Erfolgsrechnung – Aufwand nach Artengliederung mit Kommentar

in CHF 1'000		Budget 2022	Budget 2021	Abweichung		Wichtigste Abweichungen / Kommentar
				Abs.	in %	
30	Personalaufwand	62'260	61'543	717	1.2 %	siehe Bemerkung auf Seite 25
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	22'200	20'847	1'354	6.1 %	siehe Bemerkung auf Seite 21
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'961	1'319	642	32.7 %	Die Abschreibungen erfolgen seit 2021 linear.
34	Finanzaufwand	904	1'124	-219	-24.3 %	
36	Transferaufwand davon Finanz- und Lastenausgleich	48'592	54'960	-6'368	-13.1 %	siehe Bemerkung unten
		17'690	24'165	-6'475	-36.6 %	
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0		keine Vorfinanzierungen mehr
39	Interne Verrechnungen	2'915	2'916	-1	0.0 %	Diese Position ist erfolgsneutral. (Siehe Ertrag Interne Verrechnungen)
Total Aufwand		138'832	142'708	-3'875	-2.8 %	

Die Beträge sind gerundet. Totalisierungen können deshalb von der Summe der einzelnen Werte abweichen.

31 Personalaufwand

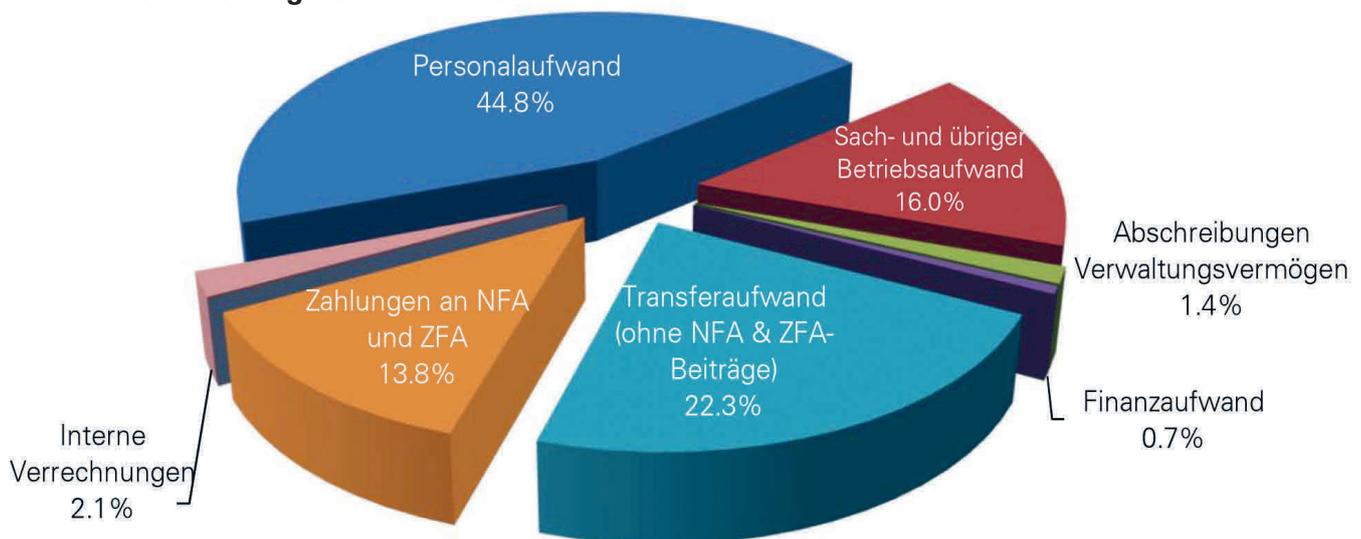
Der Personalaufwand nimmt trotz Abnahme des Stellenetats (Ausgliederung des Personals der Informatik zur Stadt Zug) um 1.2 % zu. Primär aufgrund der individuellen Lohnentwicklung und wegen verschiedener Stufen- und Klassenanstiegen. Die Veränderungen bei der Stellenentwicklung sind auf Seite 25 ersichtlich.

Pflegeheime leicht rückläufig sind, nehmen die Aufwendungen für den öffentlichen Verkehr und die Spitex auf das kommende Jahr hin zu. Die Ausgleichszahlungen an den Zuger (ZFA) und den nationalen Finanzausgleich (NFA) nehmen gegenüber dem Vorjahr um CHF 6.4 Mio. ab. Grundlage für die Bemessung ist die Steuerkraft 2020. Aufgrund dieser bezahlt Baar im Jahr 2022 CHF 9.0 Mio. (Vorjahr: CHF 10.1 Mio.) an den nationalen und CHF 8.7 Mio. (Vorjahr: CHF 14.1 Mio.) an den Zuger Finanzausgleich.

36 Transferaufwand

Während die Kosten für den Sonderschulbereich, für die Sozialhilfe sowie für die Alters- und

Prozentuale Aufteilung des Aufwandes

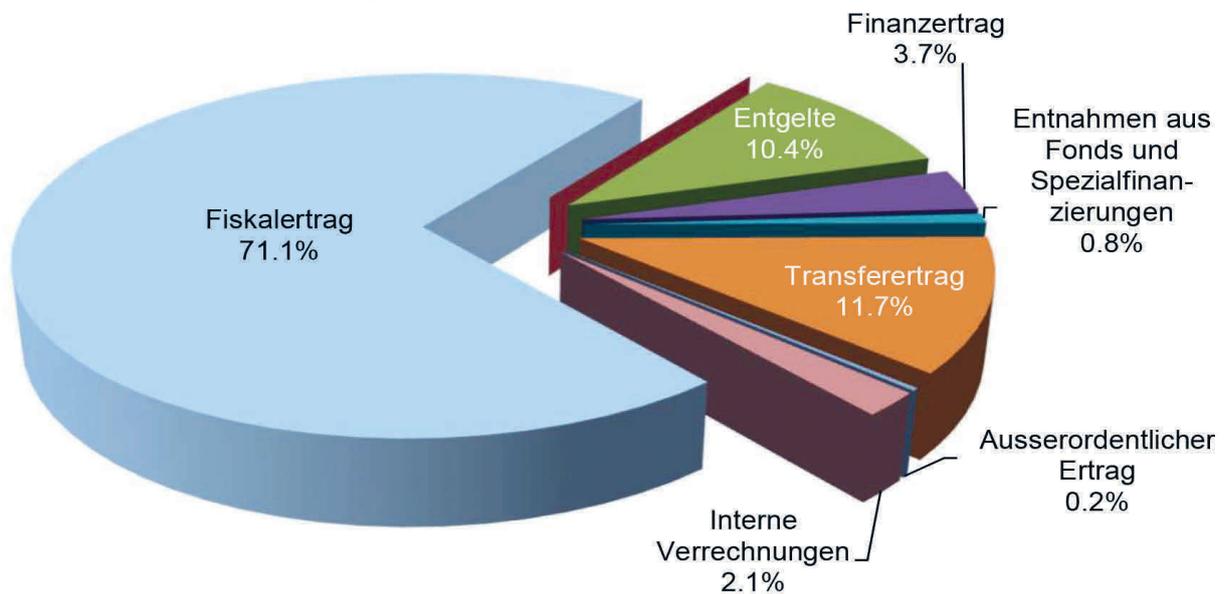


Erfolgsrechnung – Ertrag nach Artengliederung mit Kommentar

in CHF 1'000		Budget 2022	Budget 2021	Abweichung		Wichtigste Abweichungen/Kommentar
				Abs.	in %	
40	Fiskalertrag	100'064	98'755	1'309	1.3 %	Siehe Seite 07 – Fiskalertrag
41	Regalien und Konzessionen	12	10	2	16.7 %	Konzessionsgebühren
42	Entgelte	14'568	14'537	31	0.2 %	Kostenbeteiligung Dritter
44	Finanzertrag	5'158	5'154	4	0.1 %	Primär Liegenschaftenerträge
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1'180	1'170	11	0.9 %	Entnahme aus der Spezialfinanzierung Entwässerung
46	Transferertrag	16'496	16'547	-50	-0.3 %	Schülerpauschalen
48	Ausserordentlicher Ertrag	323	658	-335	-103.7 %	Entnahmen aus dem Erneuerungsfonds
49	Interne Verrechnungen	2'915	2'916	-1	0.0 %	Diese Position ist erfolgsneutral. (Siehe Aufwand Interne Verrechnungen)
Total Ertrag		140'716	139'746	971	0.7 %	

Die Beträge sind gerundet. Totalisierungen können deshalb von der Summe der einzelnen Werte abweichen.

Prozentuale Aufteilung des Ertrages



Erfolgsrechnung – Institutionelle Gliederung

	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1 Präsidiales / Kultur	10'516'320	1'628'300	10'765'420	1'515'500	10'527'270	1'573'558
2 Finanzen / Wirtschaft	22'617'800	101'761'300	28'564'900	100'365'200	37'238'713	123'390'651
3 Schulen / Bildung	47'326'800	17'361'900	46'013'500	17'326'800	45'492'977	17'409'998
4 Planung / Bau	7'131'100	3'414'000	6'946'200	3'355'800	6'525'007	3'539'342
5 Liegenschaften / Sport	16'926'400	7'984'500	17'267'800	8'369'400	15'167'992	6'483'500
6 Sicherheit / Werkdienst	11'438'300	4'156'200	10'967'500	4'257'100	11'079'528	4'112'046
7 Soziales / Gesellschaft	22'875'400	4'410'200	22'182'200	4'556'100	21'614'390	4'814'626
Total	138'832'120	140'716'400	142'707'520	139'745'900	147'645'876	161'323'721
Mehrertrag / Mehraufwand (-)		1'884'280		-2'961'620		13'677'845

Das Budget 2022 rechnet mit einem **Ertragsüberschuss** von CHF 1'884'280.–

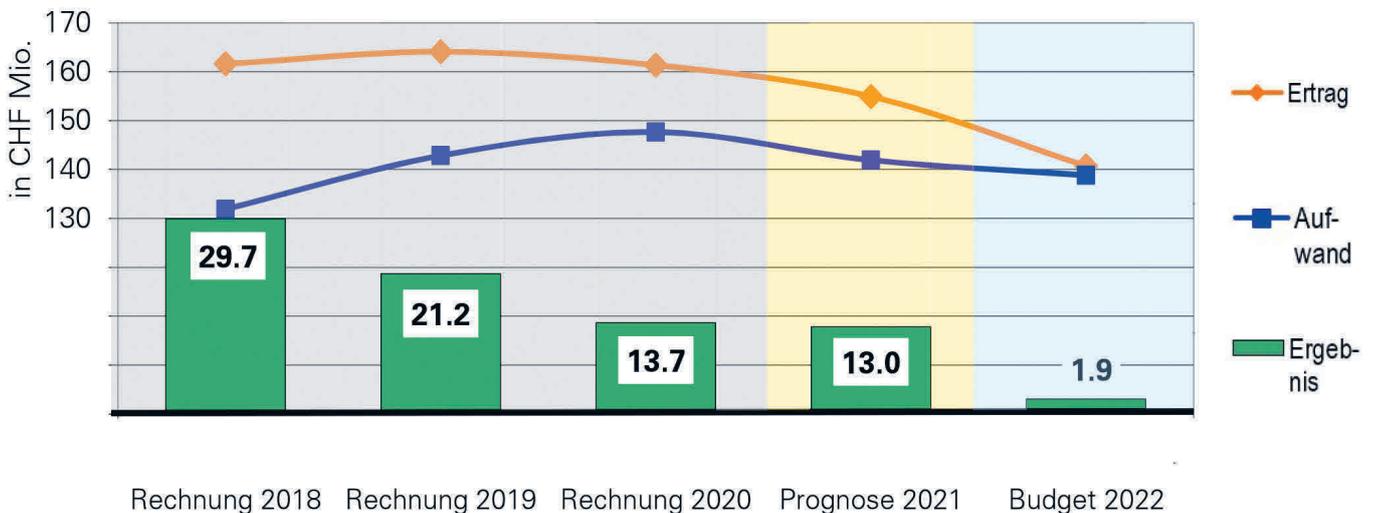
Im Aufwand sind **Abschreibungen** im Umfang von CHF 1'994'000.– enthalten.

Die **Nettoinvestitionen** betragen voraussichtlich CHF 39'419'000.–. Zur Hauptsache fallen sie für den Neubau der Schule Wiesental, die Erweiterung der Schule Sternmatt 1 und die Dreifachturnhalle Sternmatt 2 an.

Der budgetierte **Finanzierungsfehlbetrag** beläuft sich auf CHF 37'044'020.–. Der Finanzierungsfehlbetrag ist die Summe der Nettoinvestitionen plus das Ergebnis der Erfolgsrechnung, abzüglich Abschreibungen, Vorfinanzierungen, Veränderung der Spezialfinanzierungen und Entnahmen aus dem Eigenkapital.

Die **Prognose** vom Herbst 2021 bezüglich des Ergebnisses der Erfolgsrechnung 2021 weist aktuell dank eines **«Einmaleffektes»** in zweistelliger Millionenhöhe bei den Steuern natürlicher Personen auf einen Ertragsüberschuss von rund CHF 13.0 Mio. statt der budgetierten –3.0 Mio. hin.

Entwicklung der Erfolgsrechnung



Einmalige Veränderungen beim Personal

Der **Stab**, bestehend aus Verwaltungsleitung, Kanzlei, Personaldienst, IT und Kommunikation, wurde während des Jahres 2021 von der Abteilung Präsidiales / Kultur ausgegliedert.

Stab: Die gemeindliche IT wird per 1.1.2022 zur Stadt Zug migriert. Die Gemeinde Baar wird ab kommendem Jahr ihre IT-Dienstleistungen und den Support aus Zug beziehen. Mit diesem Schritt wechseln auch die gemeindlichen Mitarbeitenden der Dienststelle Informatik ihre Anstellung zur Stadt Zug.

Fachstelle Kind und Jugend: Die Fachstelle

und deren Mitarbeitenden sind per 1.1.2022 neu der Abteilung Soziales / Gesellschaft unterstellt. Bis 2021 waren sie bei Präsidiales / Kultur.

Schulsozialarbeit: Die Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit waren bisher hälftig bei der Abteilung Schulen / Bildung beziehungsweise Soziales / Gesellschaft angestellt. Per 1.1.2022 werden sie vollständig in die Abteilung Schulen / Bildung integriert. Bei Soziales / Gesellschaft fallen 180 Stellenprozente weg.

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über erwähnte und weitere Veränderungen:

Abteilung	Budget 2021	Veränderung (Budget 2021 / RE 2021)	RE 2021	Veränderung (RE 2021 / Budget 2022)	Budget 2022
Stab	10.40	+ 0.05 Personaldienst / Kanzlei	10.45	- 4.40 IT Baar zur Stadt Zug + 0.20 Kommunikation	6.25
Präsidiales / Kultur	22.10	–	22.10	- 3.10 Fst. Kind & Jugend	19.00
Finanzen / Wirtschaft	9.20	–	9.20	–	9.20
Schulen / Bildung	254.38	+ 0.77 Schülerzahlentwicklung	255.15	+ 1.80 Schulsozialarbeit + 1.00 Kernschulleitung + 1.25 Schülerzahlentwicklung	259.20
Planung / Bau	17.10		17.10		17.10
Liegenschaften / Sport	46.00	+ 0.50 Hauswartung Sennweid	46.50		46.50
Sicherheit / Werkdienst	30.50	–	30.50	–	30.50
Soziales / Gesellschaft	15.00	- 0.20 Leitung Dst. Gesellschaft	14.80	+ 3.10 Fst. Kind & Jugend - 1.80 Schulsozialarbeit	16.10
Total Gemeinde	404.68	+1.12	405.80	- 1.95	403.85

Migration der gemeindlichen Informatik

Die anstehenden Digitalisierungsprojekte sowie der steigende Bedarf an Cloud Services wie Microsoft 365 zeigen die Notwendigkeit für einen infrastrukturellen und personellen Ausbau des Rechenzentrums Baar auf. Themen wie Datenschutz und Datensicherheit sowie mobiles Arbeiten werden immer komplexer und benötigen umfassendes Fachwissen und personelle Ressourcen. Es müssen Konzepte erarbeitet und ein redundantes Rechenzentrum aufgebaut werden, um diesen Forderungen gerecht zu werden.

Aufgrund dieser herausfordernden Ausgangslage hat der Gemeinderat entschieden, die Informatik

Baar mit jener der Stadt Zug unter deren Leitung zusammenzulegen. Die Zusammenführung der Infrastrukturen und Informatikabteilungen ist wirtschaftlich wie strategisch sinnvoll.

Die Migration des Verwaltungsbereichs erfolgt zum Jahreswechsel, jene des Schulbereichs während der Sommerferien 2022. Die Umstellung hat einmalige Mehrkosten von CHF 1.1 Mio. zur Folge, welche 2022 budgetiert sind. Bereits ab dem 2. Betriebsjahr ist die gemeinsame Lösung kostengünstiger, als dies ein weiterer Alleingang der Gemeinde Baar wäre. In Zukunft wird Baar die IT-Dienstleistungen von der Stadt Zug beziehen.

Erfolgsrechnung – Abteilung Präsidiales / Kultur

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
101	Einwohnergemeinde	980'100	40'000	887'300	40'000	485'193	5
102	RGPK	91'000		105'500		82'654	
105	Gemeinderat	1'031'800		1'033'600		1'049'813	
110	Gemeindebüro	810'700	332'000	809'800	324'000	803'925	299'747
111	Zivilstandsamt	417'420	234'000	409'420	233'000	500'982	224'514
112	Erbschaftsamt	175'500	80'000	182'400	80'000	211'449	138'379
113	Notariat	421'600	556'000	434'200	515'000	384'510	515'909
115	Gemeindekanzlei / Personaldienst	1'775'600	125'400	1'419'400	26'000	1'776'091	26'019
117	Ausbildung Lernende	217'000		294'700		284'544	
120	Allgemeine Bürokosten	282'000		278'600		231'875	
125	Informatik	2'050'000	9'000	1'930'200	6'000	1'959'452	6'000
130	Telefon	196'300		155'000		94'291	
135	Friedensrichteramt	58'500	50'000	53'800	50'000	55'836	44'525
136	Weibelamt	31'200	3'000	30'400	3'000	28'388	2'160
141	Kultur	803'300	160'500	795'500	160'500	748'540	223'535
143	Beiträge	485'500		527'500		485'699	
144	Kind und Jugend			674'000	41'500	606'407	57'923
145	Bibliothek / Ludothek	688'800	38'400	744'100	36'500	737'622	34'841
Total		10'516'320	1'628'300	10'765'420	1'515'500	10'527'270	1'573'558
Mehrertrag / Mehraufwand (–)			–8'888'020		–9'249'920		–8'953'712

101 Einwohnergemeinde

Es sollten verschiedene Anlässe wieder durchgeführt werden können. Die Anlässe werden je nach Covid-19-Vorgaben des Bundes zu Mehrkosten führen.

113 Notariat

Dank der Verbundlösung mit dem Notariat Neuheim steigen die Gebührenerträge.

115 Gemeindekanzlei / Personaldienst

Sämtliche Stabsstellen der Gemeinde werden neu zentral in dieser Kostenstelle budgetiert (siehe Bemerkung Seite 25).

117 Ausbildung Lernende

Durch die Ausgliederung der Dienststelle Informatik und Migration zur Stadt Zug verliert die Gemeinde die Lehrstelle im Bereich der Informatik. Sie wird von der Stadt Zug übernommen.

125 Informatik

Umstrukturierung der Gemeindeinformatik und gleichzeitig Verbund mit der Stadt Zug mittels Bezug von IT-Dienstleistungen (siehe Bemerkung Seite 25).

130 Telefon

Der Kauf neuer Telefonapparate und die Integration der Telefonanlage zum Amt für Information und Organisation des Kantons Zug haben einmalig höhere Kosten zur Folge.

144 Kind und Jugend

Die Fachstelle Kind und Jugend wechselt zur Abteilung Soziales / Gesellschaft (siehe Seite 32).

Erfolgsrechnung – Abteilung Finanzen / Wirtschaft

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
205	Verwaltung	633'900		657'000	200	638'158	20
223	Versicherungen	232'600		236'400		221'673	
225	Betriebsamt	751'300	900'000	672'600	800'000	579'236	886'972
226	Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe und Handel	88'100		89'100		82'910	
250	Finanzausgaben und -einnahmen	39'400	525'700	35'400	520'000	31'968	446'845
260	Steuern	1'163'500	100'256'000	1'352'000	98'947'000	1'198'663	121'574'658
261	Finanzausgleich / NFA	17'690'000		24'165'000		27'220'534	
270	Abschreibungen	2'019'000	79'600	1'357'400	98'000	7'265'570	482'155
Total		22'617'800	101'761'300	28'564'900	100'365'200	37'238'713	123'390'651
Mehrertrag / Mehraufwand (-)			79'143'500		71'800'300		86'151'939

225 Betriebsamt

Die länger andauernde krankheitsbedingte Abwesenheit einer Mitarbeiterin macht den Einsatz einer zusätzlichen Person notwendig.

Die Fallzahlen und die Gebührenerträge steigen.

260 Steuern

Siehe Bemerkung auf Seite 07.

261 Finanzausgleich / NFA

Siehe Bemerkung auf Seite 22.

Erfolgsrechnung – Abteilung Schulen / Bildung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
305	Rektorat	1'888'500	304'000	1'735'100	238'300	1'639'882	238'712
310	Primarschule	17'181'500	7'080'600	16'887'500	7'085'600	16'489'737	6'862'788
311	Logopädischer Dienst	831'600	425'600	871'300	435'400	845'013	436'427
312	Therapiestelle Psychomotorik	256'400	109'500	249'500	106'200	239'946	103'276
321	Kooperative Oberstufe	8'460'500	3'488'500	8'410'500	3'512'700	8'493'660	3'777'565
330	Textiles Werken und Hauswirtschaft	1'778'900	683'300	1'774'300	690'200	1'792'853	724'778
331	Turn- und Schwimmunterricht	704'100	212'300	693'200	208'600	658'462	203'424
333	Musikschule	4'647'400	2'485'700	4'332'300	2'465'300	4'605'467	2'521'337
334	Kindergarten	3'496'700	1'446'400	3'551'800	1'485'500	3'466'236	1'443'095
350	Schuldienste und Diverses	4'873'300	81'000	4'919'500	74'000	4'889'429	74'148
355	Schulergänzende Betreuung	1'679'900	1'045'000	1'669'200	1'025'000	1'515'525	1'024'449
360	Schulgesundheitsdienst	315'800		313'800		299'864	
370	Schulsozialarbeit	488'300					
385	Unterhalt Informatik	570'000		446'000		376'170	
390	Mobiliar	153'900		159'500		180'733	
Total		47'326'800	17'361'900	46'013'500	17'326'800	45'492'977	17'409'998
Mehrertrag / Mehraufwand (-)			-29'964'900		-28'686'700		-28'082'979

310 Primarschule

Ab dem Schuljahr 2021 / 2022 wird aufgrund gesteigener Schülerzahlen eine zusätzliche Klasse geführt. Dadurch steigen die Lohnkosten.

333 Musikschule

Ab dem Schuljahr 2021 / 2022 sind mehr Unterrichtspensen infolge höherer Schülerzahlen budgetiert.

370 Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit wird neu vollständig bei der Abteilung Schulen / Bildung budgetiert. Bis 2021 war die Hälfte des Aufwands jeweils bei der Abteilung Soziales / Familie (neu: Soziales / Gesellschaft) verbucht.

385 Unterhalt Informatik

Die Schulinformatik wird ab den Sommerferien 2022 von der IT der Stadt Zug übernommen. Dadurch entstehen einmalig höhere Migrationskosten (siehe Bemerkung Seite 25).

Erfolgsrechnung – Abteilung Planung / Bau

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
403	Verwaltung	2'521'700		2'569'000		2'460'972	
405	Planung und Bauprüfung	725'500	350'000	643'500	300'000	333'208	424'671
445	Baulicher Unterhalt Strassen und Anlagen	412'500	30'000	432'000	30'000	436'517	71'853
448	Umweltschutzmassnahmen	372'400	15'000	224'500	18'600	244'520	
450	Abwasserbeseitigung	3'019'000	3'019'000	3'007'200	3'007'200	3'042'818	3'042'818
455	Wasserbau	35'000		25'000		1'828	
465	Denkmalpflege	45'000		45'000		5'144	
Total		7'131'100	3'414'000	6'946'200	3'355'800	6'525'007	3'539'342
Mehrertrag / Mehraufwand (-)			-3'717'100		-3'590'400		-2'985'665

405 Planung und Bauprüfung

Die Gemeinde Baar beauftragt vermehrt Drittpersonen mit Planungen und Projektierungen im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision, aufgrund von Gesetzesänderungen und im Bereich Landschaftsarchitektur.

Gemeinsam mit den WWZ klärt die Gemeinde die Möglichkeit eines Wärmeverbundes für einen Teil des Gemeindegebietes ab.

448 Umweltschutzmassnahmen

Die Gemeindeversammlung vom 15. September 2021 hat zur Förderung von Projekten zur rationellen Energienutzung und erneuerbarer Energieträger für 2021 einen Nachtragskredit bewilligt, der für 2022 ordentlich budgetiert ist. Weiter beauftragt die Gemeinde vermehrt Drittpersonen mit Planungen und Projektierungen im Zusammenhang mit Umweltschutzmassnahmen.

Erfolgsrechnung – Abteilung Sicherheit / Werkdienst

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
605	Verwaltung	807'500	14'400	793'200	12'400	817'658	15'625
610	Feuerschau	214'400	83'000	213'700	83'000	249'959	98'797
630	Feuerwehr	1'061'300	740'800	954'800	731'000	834'157	725'970
640	Einquartierungsanlagen			21'200		26'715	33'320
660	Werkhof	687'600	5'000	775'800	5'000	648'628	2'913
661	Personalaufwand Werkdienst	2'677'000	2'677'000	2'693'200	2'693'200	2'671'106	2'671'100
662	Betrieblicher Unterhalt Strassen und Anlagen	1'869'000	32'000	1'861'300	80'000	1'861'200	71'065
663	Winterdienst	516'200	14'000	446'700	2'500	384'940	6'564
664	Spazier- und Wanderwege	148'500		121'500		125'524	
668	Verkehr	1'903'900		1'589'000		1'827'048	
670	Notorganisation	10'000		8'600		5'213	
675	Parkplatzbewirtschaftung	131'200	530'000	117'600	590'000	119'618	445'467
680	Gemeindepolizeiliche Aufgaben	96'100	60'000	89'500	60'000	139'960	41'225
695	Entsorgung	1'315'600		1'281'400		1'367'803	
Total		11'438'300	4'156'200	10'967'500	4'257'100	11'079'528	4'112'046
Mehrertrag / Mehraufwand (-)			-7'282'100		-6'710'400		-6'967'483

630 Feuerwehr

2022 ist die Ersatzbeschaffung zweier Dienstfahrzeuge (Barro 8 und Barro 12) geplant.

660 Werkhof

2021 wurden der «Friedhofbagger», der Kleintransporter der Gärtnerei und das Fahrzeug des Werkmeisters ersetzt sowie ein Werkstattfahrzeug beschafft.

662 Betrieblicher Unterhalt Strassen und Anlagen

Durch die Übernahme der Ägeri- und der Zugerstrasse vom Kanton durch die Gemeinde entfallen Gebührenerträge für den Betrieb und den Unterhalt der Beleuchtung.

663 Winterdienst

Die Ersatzbeschaffung von Streuern und Schneeräumschildern wird 2022 notwendig.

668 Verkehr

Wegen Covid-19-bedingten Ertragsausfällen sind höhere Beiträge ans kantonale öV-Angebot erforderlich.

Durch die Übernahme von Kantonsstrassen durch die Gemeinde müssen auch die Lichtsignalanlagen und die damit zusammenhängenden Kosten übernommen werden.

Erfolgsrechnung – Abteilung Soziales / Gesellschaft

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
705	Verwaltung	1'956'300	45'000	1'973'300	40'500	2'161'723	41'354
710	Fürsorge	2'345'800	157'700	2'432'700	155'000	2'356'141	163'844
711	Sozialhilfe	6'520'000	3'520'000	6'650'000	3'800'000	6'421'052	3'875'809
712	Alimentenbevorschussung und -inkasso	722'500	330'000	742'000	220'000	760'761	309'306
730	Wohnungsfürsorge	35'000	4'500	34'000	3'500	27'931	4'731
740	Kind und Familie	2'342'100	132'000	1'948'600	131'200	1'896'615	259'752
760	Integration	374'500	178'000	359'800	205'900	351'998	158'981
770	Gesundheit und Alter	7'931'700	4'000	8'041'800		7'638'169	850
780	Fachstelle Kind und Jugend	647'500	39'000				
Total		22'875'400	4'410'200	22'182'200	4'556'100	21'614'390	4'814'626
Mehrertrag / Mehraufwand (-)			-18'465'200		-17'626'100		-16'799'764

710 Fürsorge

Die Verlustscheine von Krankenkassenprämien und die Beiträge an private Organisationen sind rückläufig.

711 Sozialhilfe

Die Ausgaben und die Erträge für die gesetzliche Sozialhilfe werden jeweils auf der Basis des laufenden Jahres budgetiert. Sie sind aufgrund dessen leicht abnehmend.

740 Kind und Familie

Die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen bei den Kindertagesstätten nimmt weiter zu. Durch die temporäre und teilweise dauerhafte Steuergesetzrevision des Kantons Zug kommen mehr Personen in Genuss von Betreuungsgutscheinen.

Ebenso ist die Nachfrage nach Tagesfamilien gestiegen.

Nach Einführung der Finanzierung für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen im Vorschulalter zeigt sich, dass der Bedarf höher als erwartet ist.

770 Gesundheit und Alter

Coronabedingt gibt es weniger Eintritte in stationäre Einrichtungen mit längerfristigen Auswirkungen. Demgegenüber steigen die ambulanten Settings zu Hause.

780 Fachstelle Kind und Jugend

Die Fachstelle war bis Ende 2021 in der Abteilung Präsidiales / Kultur angesiedelt und wechselt per Januar 2022 zur Abteilung Soziales / Gesellschaft (siehe Bemerkung auf Seite 25 oben).

Investitionsrechnung

* = gebundene Ausgaben

in CHF 1'000		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Ausga.	Einnah.	Ausga.	Einnah.	Ausga.	Einnah.
1	Präsidiales / Kultur						
101	Einwohnergemeinde						
INV00225	Neubeschaffung Sonnenschirme	–	–	100	–	–	–
125	Informatik						
INV00190	Ersatz Kommunikationsplattform Groupwise	–	–	–	–	4	–
INV00191	Einführung neues Lohnsystem «ELOS»	–	–	–	–	108	–
INV00212	Einführung der Softwarelösung HRM Portal	–	–	150	–	0	–
INV00228	Modernisierung IT-Arbeitsplätze	–	–	100	–	–	–
130	Telefon						
INV00229	Modernisierung Telefonanlage Verwaltung	–	–	150	–	–	–
	Total Präsidiales / Kultur	–	–	500	–	113	–
3	Schulen / Bildung						
385	Unterhalt Informatik						
INV00008	Ersatzbeschaffung Informatik Schule (ICT-Strategie)*	385	–	385	–	492	–
INV00150	WLAN in allen Primarschulhäusern	–	–	–	–	4	–
INV00261	Ersatz Buchwandtafeln durch E-Boards*	185	–	–	–	–	–
	Total Schulen / Bildung	570	–	385	–	497	–
4	Planung / Bau						
405	Planung und Bauprüfung						
INV00140	Städtebauliche Studien*	–	–	–	–	35	–
INV00155	Studie Innenverdichtung Unterfeld Süd*	–	–	–	–	1	–
INV00173	Ortsplanungsrevision 2020*	100	–	220	–	126	–
INV00186	Studie Verkehr / Neugestaltung & Lärmsanierung Zentrum	100	–	100	–	41	–
INV00207	Zentrumsentwicklung*	–	–	–	–	15	–
INV00208	Gesamtverkehrskonzept*	–	–	100	–	81	–
INV00252	Machbarkeitsstudie Leihgasse 15a	60	–	–	–	–	–
445	Baulicher Unterhalt Strassen und Anlagen						
INV00013	Fussgängerbrücke Neufeld (östlich SBB-Geleise)	–	–	200	–	590	–
INV00014	Umgestaltung Aegeristrasse*	–	–	100	–	–	–
INV00074	Sanierung Sonnackerstrasse*	–	–	–	–	8	–
INV00105	Umgestaltung Inwilerriedstrasse / Tangente*	–	–	85	–	146	–
INV00111	Sanierung Oberneuhofstrasse*	300	–	50	–	–	–
INV00112	Sanierung Zugerstrasse, Anteil Strasse (Altgasse – Tangente)*	660	–	500	–	51	–
INV00161	Belagssanierung Früebergstrasse*	–	–	–	–	18	–
INV00162	Bushaltestelle Inwil (Rigistrasse)*	–	–	240	–	429	–

* = gebundene Ausgaben

in CHF 1'000		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Ausga.	Einnah.	Ausga.	Einnah.	Ausga.	Einnah.
455	Wasserbau						
INV00248	Sanierung Löschwasserweiher Notikon*	200	–	–	–	–	–
	Total Planung / Bau	3'550	500	6'925	4'505	2'611	550
5	Liegenschaften / Sport						
505	Verwaltung						
INV00147	Digitalisierung von Gebäudeplänen	–	–	–	–	8	–
524	Öffentliche Plätze / Toiletten						
INV00233	Projekt Hopp-la	105	–	705	–	–	–
INV00238	Projekt Hopp-la, Etappe 3	–	–	250	–	–	–
INV00256	Neubau Bushof Bahnhofplatz	100	–	–	–	–	–
530	Liegenschaften Schulen / Bildung						
INV00041	Betriebliche Sanierungsarbeiten Schulanlagen*	–	–	–	–	503	–
INV00045	Schule Wiesental (4 1/2-Züger)	10'000	–	1'900	–	1'914	–
INV00156	Erweiterung Schule Sternmatt 1	8'000	–	1'800	–	430	–
INV00157	Dreifachturnhalle Sternmatt 2	7'000	–	2'000	–	623	–
INV00174	Sanierung Flachdach Schule Sternmatt 2*	–	–	–	–	97	–
INV00193	Ergänzungs-Pavillon Primarschule Sennweid	–	–	500	–	2'526	–
INV00194	SEB Sennweid & UG	2'150	–	700	–	17	–
INV00200	Lüftungssanierung Schulhaus Sternmatt 2	20	–	330	–	304	–
INV00209	Flachdachsanie rung Sternmatt 2 – Beitrag Kanton	–	–	–	–	–	118
INV00214	Planung Waldschule	150	–	50	–	–	–
INV00215	Planung Photovoltaikanlage Schule Sennweid	–	–	50	–	–	–
INV00245	2. UG Tiefgarage Sternmatt 1	3'000	–	–	–	–	–
INV00250	Provisorium Doppelturnhalle Wiesental	850	–	–	–	–	–
INV00257	Schulergänzende Betreuung Inwil	100	–	–	–	–	–
INV00262	Ersatz Stoffstoren Schulanlage Dorf matt	295	–	–	–	–	–
INV00263	Ersatz Stoffstoren Oberstufenschulanlage Sennweid	185	–	–	–	–	–
INV00270	Beitrag Mieterausbau Kindergarten Landhauspark	400	–	–	–	–	–
540	Liegenschaften Sicherheit / Werkdienst						
INV00251	Erweiterung Werkhof Jöchler	100	–	–	–	–	–
551	Gemeindesaal / Mehrzweckräume						
INV00201	Ersatz Beleuchtung Gemeindesaal	–	–	–	–	180	10
552	Waldmannhalle						
INV00254	Sanierung Waldmannhalle	420	–	–	–	–	–
555	Sportanlagen Lättich						
INV00175	Masterplan Sportanlagen Lättich	60	–	70	–	23	–
INV00195	Garderoben-Provisorium Sportanlagen Lättich	–	–	200	–	298	200

Kennzahlen

1. Selbstfinanzierungsgrad	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020	Rechnung 2019	Rechnung 2018
Zeigt, bis zu welchem Grad neue Investitionen durch selbst erarbeitete Mittel finanziert werden.	6.0 %	-25.2 %	150.4 %	366.5 %	805.1 %

Bemerkung: Die Nettoinvestitionen von CHF 39.4 Mio. erreichen wie erwartet noch nie dagewesene Dimensionen. Sie können durch die selbst erarbeiteten Mittel nicht finanziert werden.

Beurteilung: unter 70 % ☹️ / 70–100 % 😊 / über 100 % 😄

2. Selbstfinanzierungsanteil	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020	Rechnung 2019	Rechnung 2018
Zeigt, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung von Investitionen aufwendet.	1.7 %	-2.5 %	12.3 %	19.2 %	23.6 %

Bemerkung: Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung verunmöglicht, dass Investitionen selbst finanziert werden.

Beurteilung: unter 10 % ☹️ / 10–20 % 😊 / über 20 % 😄

3. Investitionsanteil	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020	Rechnung 2019	Rechnung 2018
Die Kennzahl zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen.	23.0 %	11.7 %	9.1 %	6.4 %	4.4 %

Bemerkung: Diese Kennzahl ist im Zusammenhang mit dem Selbstfinanzierungsgrad zu analysieren. Der Investitionsanteil ist umso positiver zu bewerten, je höher der Selbstfinanzierungsgrad ist. Die Investitionstätigkeit der vergangenen Jahre war relativ bescheiden.

Beurteilung: unter 10 % = schwache Investitionstätigkeit / von 10 % bis 30 % = mittlere bis starke Investitionstätigkeit / über 30 % = sehr starke Investitionstätigkeit

4. Zinsbelastungsanteil	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020	Rechnung 2019	Rechnung 2018
Der Zinsbelastungsanteil ist die Messgrösse für die Belastung des Haushaltes mit Zinskosten.	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %

Bemerkung: Die Gemeinde ist aktuell schuldenfrei. Für die liquiden Mittel bezahlt sie weiterhin keine Negativzinsen.

Beurteilung: über 9 % ☹️ / 4–8 % 😊 / unter 4 % 😄

5. Kapitaldienstanteil	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020	Rechnung 2019	Rechnung 2018
Drückt aus, welcher Anteil des Finanzertrages für Zinsen und Abschreibungen verwendet wird.	1.4 %	1.0 %	2.7 %	2.7 %	3.0 %

Bemerkung: Die Abschreibungen und der laufende Ertrag sind markant rückläufig.

Beurteilung: über 15 % ☹️ / 5–15 % 😐 / unter 5 % 😊

6. Eigenkapitalquote	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020	Rechnung 2019	Rechnung 2018
Die Eigenkapitalquote zeigt den Anteil des Eigenkapitals an der bereinigten Bilanzsumme.	82.7 %	92.0 %	83.2 %	91.8 %	92.0 %

Bemerkung: Die Eigenkapitalquote soll gemäss Finanzstrategie mindestens 40 % betragen und dem Investitionsprogramm Rechnung tragen.

Beurteilung: unter 40 % ☹️ / über 40 % 😊 (gemäss Finanzstrategie)

7. Nettoschuld pro Einwohnerin / Einwohner	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020	Rechnung 2019	Rechnung 2018
Ein negativer Wert bedeutet ein Nettovermögen. (Fremdkapital – Finanzvermögen)	–CHF 6'529	–CHF 7'421	–CHF 7'921	–CHF 7'679	–CHF 6'836

Bemerkung: Das Finanzvermögen nimmt dank des mutmasslichen Ertragsüberschusses 2021 zu, während das Fremdkapital nahezu unverändert bleibt.

Beurteilung: Nettoschuld ☹️ / Nettovermögen 😊

8. Steuerertrag pro Einwohnerin / Einwohner	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020	Rechnung 2019	Rechnung 2018
Die ordentlichen Steuererträge werden durch die Anzahl Einwohner dividiert.	CHF 3'641	CHF 3'516	CHF 3'819	CHF 4'499	CHF 4'681

Bemerkung: Es scheint generell, dass die besonders starken Baarer Steuersubjekte von Covid-19 auch 2022 nicht betroffen werden. Das Gesamtsteuersubstrat wird durch Firmen, welche ihr Domizil wechseln oder fusionieren, gemindert.

Beurteilung: unter CHF 2'000.– ☹️ / über CHF 2'000.– 😊

Stellungnahme der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen
Sehr geehrte Stimmbürger

Als Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission haben wir gemäss unseres im Gemeindegesetz verankerten Auftrags das Budget für das Geschäftsjahr 2022 geprüft. Für die Erstellung des Budgets ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, dieses zu prüfen und zu beurteilen.

Das Budget 2022 weist einen Ertragsüberschuss von CHF 1.88 Mio. aus. Der Fiskalervertrag nimmt gegenüber dem Budget 2021 um CHF 1.31 Mio. zu. Die Gewinnsteuern bei den juristischen Personen gehen um CHF 3.82 Mio. zurück, bei den natürlichen Personen werden die budgetierten Erträge voraussichtlich um CHF 6.75 Mio. höher sein als im Budgetjahr zuvor. Bei den übrigen Steuern wird mit einem um CHF 2.00 Mio. tieferen Ertrag gerechnet.

Der betriebliche Aufwand geht insgesamt um CHF 3.66 Mio. zurück. Der Personalaufwand steigt um CHF 0.72 Mio. gegenüber dem Budget 2021. Durch die Migration der Informatik zur Stadt Zug werden 4.4 Stellen in der Gemeinde Baar wegfallen, und diese Kosten werden neu im Budget unter dem Informatik-Nutzungsaufwand ausgewiesen. Der höhere Personalaufwand bei der Abteilung Schulen / Bildung wird aufgrund von mehr Klassen und einer zusätzlichen Stelle im Rektorat budgetiert, sowie auch aufgrund der Übernahme der Kosten der Schulsozialarbeit der Abteilung Soziales / Gesellschaft.

Der Sachaufwand steigt im Total um CHF 1.35 Mio. gegenüber dem Budget 2021. Mehraufwände von 1.1 Mio. fallen aufgrund des Wechsels der Informatik zur Stadt Zug an. Ein Teil dieser Mehrkosten beinhaltet das Personal der Informatik, welches neu in der Stadt Zug angestellt ist. Die Umstellung hat einmalige Mehrkosten zur Folge, welche 2022 budgetiert

sind. Bereits ab dem 2. Betriebsjahr soll die gemeinsame Lösung laut Auskunft der Gemeinde kostengünstiger sein.

Die Abschreibungen werden seit dem Jahr 2021 linear berechnet und steigen um 0.64 Mio. Der Aufwand für den NFA nimmt um CHF 1.1 Mio. ab und der Aufwand für den ZFA sinkt um CHF 5.4 Mio.

Die Berechnung findet mit einem Steuerfuss von 53 % statt. Der Kantonsrat des Kantons Zug hat im August 2020 beschlossen, nebst einer Reduktion des kantonalen Steuerfusses für drei Jahre auch den persönlichen Abzug für drei Jahre zu erhöhen und weiter permanent den Mietzinsabzug auf 30 % zu erhöhen. Die Mindereinnahmen für die Gemeinde Baar durch diese Massnahmen betragen ungefähr CHF 3.0 Mio.

Wir stellen fest, dass die Bestimmungen gemäss Finanzhaushaltsgesetz eingehalten werden. Die wesentlichen Abweichungen zum Vorjahr sind begründet.

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission empfiehlt einstimmig das Budget 2022 mit einem Steuerfuss von 53 % zu genehmigen. Der Vorschlag eines Steuerrabatts für das Jahr 2022 fand in der RGPK keine Mehrheit.

Baar, 1. Oktober 2021

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Thomas Gwerder, Präsident
Denise Pernollet
Alois Gössi
Mark Gustafson
Daniel Eichenberger

Stellungnahme der Finanzkommission

Die Finanzkommission (Fiko) hat am 20. September 2021 den Finanzplan 2022–2026 und das Budget 2022 beraten.

Die Fiko analysiert und bespricht die Finanzplanung laufend und informiert die Bürgerinnen und Bürger über die mittel- und langfristigen Entwicklungen. Die Gemeinde Baar ist nach wie vor finanziell gut aufgestellt.

Anstehende Grossprojekte wie die Schulhäuser Sternmatt und Wiesental sind schon seit Jahren bei der finanziellen Planung und bei den Budgetdiskussionen berücksichtigt. Für diese beiden Projekte wurden in den Vorjahren Reserven im Betrag von CHF 56.7 Mio. gebildet.

Der Umstand, dass die Gemeinde in den nächsten Jahren Fremdkapital benötigen wird (gemäss neuem Wissensstand ab 2026), ist ebenfalls schon seit Jahren bekannt und in die Planung einbezogen.

Der unerwartete Überschuss für das Jahr 2021 ist sehr erfreulich und wird ebenfalls helfen, die anstehenden Grossprojekte zu finanzieren. Trotz Überschuss soll man weiterhin vernünftig und haushälterisch mit diesen Mitteln umgehen.

Die Finanzkommission empfiehlt einstimmig, das Budget 2022 mit einem Steuerfuss von 53 % zu genehmigen. Der Vorschlag eines Steuerrabatts für das Jahr 2022 fand in der Finanzkommission keine Mehrheit.

Anträge

1. Die Steuern seien im Rechnungsjahr 2022 wie folgt zu erheben:
 - a) Einkommenssteuer, Vermögenssteuer, Reingewinn- und Kapitalsteuer: 53 % des kantonalen Ansatzes
 - b) Hundesteuer: CHF 120.–; für Wachhunde auf Landwirtschaftsbetrieben: CHF 40.–
2. Das Budget 2022 sei zu genehmigen.

Traktandum 4

Teilrevision des Reklamereglements und des Gebührentarifs im Bauwesen in Bezug auf die temporäre politische Werbung im öffentlichen Raum sowie Anpassung in Bezug auf übergeordnetes Recht

Das Wichtigste in Kürze

Die Bewilligungspraxis für temporäre politische Werbung für Abstimmungen oder Wahlen widerspricht teilweise dem aktuell geltenden Reklamereglement. Der Gemeinderat hat deshalb den politischen Parteien für die kantonalen Gesamterneuerungswahlen 2022 eine Revision des Reglements in Aussicht gestellt. Er schlägt vor, die politische Werbung vom Reklamereglement zu entkoppeln und eine separate Richtlinie zu erlassen. Ziel ist es, die Handhabung für die Parteien zu vereinfachen, die Bewilligungs- in eine Meldepflicht umzugestalten und den administrativen Aufwand zu verringern. Damit der Gemeinderat diese Richtlinie erlassen kann, müssen das Reklamereglement und der Gebührentarif im Bauwesen angepasst werden. Für diese beiden Teilrevisionen ist die Zustimmung der Gemeindeversammlung nötig. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission sowie die Verkehrs- und Tiefbaukommission haben die Teilrevision des Reklamereglements und des Gebührentarifs im Bauwesen geprüft und heissen den Antrag des Gemeinderats einstimmig gut.

1. Ausgangslage

Das Reklamereglement der Gemeinde Baar wurde am 6. April 2010 erlassen und mit Anpassungen vom 13. Mai 2015 ergänzt. Es umschreibt die Bewilligungspflicht sowie die Zulässigkeit und Ausgestaltung von Reklamen. Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle Reklamen auf dem Gebiet der Gemeinde Baar, die in die Zu-

ständigkeit der Gemeinde fallen. Der Vollzug wird durch die beiden Abteilungen Sicherheit / Werkdienst im Bereich der temporären und Planung / Bau für feste Reklamen sichergestellt.

In der aktuell gültigen Form weist das Reglement Schwachstellen auf, welche die korrekte Um- und Durchsetzung erschweren. Im Bereich der politischen Werbung widerspricht die aktuell angewandte Bewilligungspraxis teilweise dem Reglement. Dies hat der Gemeinderat erkannt und den politischen Parteien in Baar für die kantonalen Gesamterneuerungswahlen vom Jahr 2022 eine Revision des Reglements in Aussicht gestellt.

Die beiden Abteilungen Sicherheit / Werkdienst und Planung / Bau haben die Überarbeitung des Reklamereglements an die Hand genommen. Die Abteilung Planung / Bau gelangte zum Schluss, dass das aktuelle Reglement für die Bewilligung von festen Reklamen im Rahmen der Ortsplanungsrevision überprüft und bei Bedarf überarbeitet werden soll. Damit liegt der Revisionsbedarf derzeit einzig bei den Bestimmungen für temporäre Reklamen.

2. Überlegungen des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung eine Teilrevision «light», in welcher die politische Werbung vom Reklamereglement entkoppelt und in eine durch den Gemeinderat zu erlassende Richtlinie ausgegliedert wird. Diese Praxis hat sich in der Stadt Zug bereits bewährt.

Der Gemeinderat erachtet diese Lösung als effektiv und effizient. Die Erfahrungen aus dem durchgeführten Pilotversuch bei den Wahlen 2018 sowie die kantonalen Bestrebungen nach einheitlichen Regelungen im Kanton Zug sind in die neue Richtlinie eingeflossen.

Ziel des Gemeinderates ist es, die Handhabung für die Parteien zu vereinfachen, die Bewilligungspflicht in eine Meldepflicht umzugestalten und den administrativen Aufwand – sowohl für die Gesuchsteller wie auch für die Verwaltung – zu reduzieren. Als Beilage zur Richtlinie soll ein Merkblatt für Reklamen im Strassenraum abgegeben werden. Dieses Merkblatt dient den Parteien, die Meldepflicht online zu erfüllen und die gesetzlichen Vorgaben der Verkehrssicherheit einzuhalten.

3. Änderungen im Reklamereglement

Im Reklamereglement werden jene Abschnitte gelöscht, die Bezug auf politische Werbung bei Wahlen und Abstimmungen nehmen. Stattdessen wird auf eine vom Gemeinderat zu erlassende Richtlinie für politische Werbung verwiesen. In der Synopse sind der bisherige Wortlaut des Reglements und die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen und Anpassungen aufgelistet. Das geltende Reklamereglement kann unter www.baar.ch eingesehen werden.



Die politische Werbung für Wahlen und Abstimmungen soll neu in einer Richtlinie geregelt werden.

Reklamereglement 2010 mit Anpassungen 2015 (ALT)

Art. 4 Gestaltung

¹ Reklamen müssen sich in ihrer Grösse, Form, Farbe, Ausführung (Werkstoff) und Häufigkeit dem Orts- und Landschaftsbild sowie den bestehenden baulichen Anlagen ein- und unterordnen. Sie müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen und dürfen weder den Charakter einer Liegenschaft verändern noch zu einem dominierenden Akzent in der Umgebung werden. Dabei ist die Gesamtwirkung aller zulässigen Reklamen in der Umgebung zu berücksichtigen. Auch dem Schutz vor Lichtverschmutzung gemäss den Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen ist Rechnung zu tragen.

² Bei Arealbebauungen, Einkaufszentren, grösseren Geschäftsbauten und dergleichen, in denen sich eine Vielzahl von Betrieben befindet, sind die Reklamen in geeigneter Form zusammenzufassen (Reklamekonzept, Beleuchtungskonzept) und in ihrer Grösse, unter Wahrung der Gleichbehandlung der Betriebe, zu beschränken.

³ Selbstleuchtende oder angeleuchtete Reklamen dürfen von 06.00 – 24.00 Uhr eingeschaltet sein. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen abweichende Beleuchtungszeiten festlegen.

⁴ Die Auskrugung der Reklame ab der Fassade darf höchstens 1.50 m betragen. Der Abstand vom Trottoirniveau bis zur Unterkante der Reklame hat mindestens 3.00 m zu betragen.

⁵ Fremdreklamen dürfen die Grösse von 4.00 m² nicht überschreiten. Dies gilt auch für Eigenreklamen und Firmenanschriften. Sofern ein Reklamekonzept für das Gebäude vorliegt, sind auch grössere Flächen möglich.

⁶ Reklamen im Bereich von Verkehrswegen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Die Sichtzonen gemäss Schweizer Norm 640 273 sind einzuhalten.

Teilrevision Reklamereglement 2021 (NEU)

Art. 4 Gestaltung

¹ Reklamen müssen sich in ihrer Grösse, Form, Farbe, Ausführung (Werkstoff) und Häufigkeit dem Orts- und Landschaftsbild sowie den bestehenden baulichen Anlagen ein- und unterordnen. Sie müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen und dürfen weder den Charakter einer Liegenschaft verändern noch zu einem dominierenden Akzent in der Umgebung werden. Dabei ist die Gesamtwirkung aller zulässigen Reklamen in der Umgebung zu berücksichtigen. Auch dem Schutz vor Lichtverschmutzung gemäss den Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen ist Rechnung zu tragen.

² Bei Arealbebauungen, Einkaufszentren, grösseren Geschäftsbauten und dergleichen, in denen sich eine Vielzahl von Betrieben befindet, sind die Reklamen in geeigneter Form zusammenzufassen (Reklamekonzept, Beleuchtungskonzept) und in ihrer Grösse, unter Wahrung der Gleichbehandlung der Betriebe, zu beschränken.

³ Selbstleuchtende oder angeleuchtete Reklamen dürfen von 06.00 – 24.00 Uhr eingeschaltet sein. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen abweichende Beleuchtungszeiten festlegen.

⁴ Die Auskrugung der Reklame ab der Fassade darf höchstens 1.50 m betragen. ~~Der Abstand vom Trottoirniveau bis zur Unterkante der Reklame hat mindestens 3.00 m zu betragen.~~

⁵ Fremdreklamen dürfen die Grösse von 4.00 m² nicht überschreiten. Dies gilt auch für Eigenreklamen und Firmenanschriften. Sofern ein Reklamekonzept für das Gebäude vorliegt, sind auch grössere Flächen möglich.

⁶ Reklamen im Bereich von Verkehrswegen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Die Sichtzonen gemäss Schweizer Norm 640 273 sind einzuhalten.

⁷ Temporäre Reklamen sind innerorts und an festgelegten Plakatierungsstellen ausserorts zulässig. Reklamen für Veranstaltungen sowie Wahlen und Abstimmungen dürfen frühestens 4 Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt werden und sind danach innert einer Woche wieder zu entfernen.

⁸ Mobile Angebotstafeln auf öffentlichen Gehwegen dürfen nur während den Geschäftsöffnungszeiten aufgestellt werden. Sie dürfen die Fussgänger sowie den Unterhalt der Gehwege nicht behindern.

⁹ Innerorts müssen freistehende Reklamen mit Ausnahme mobiler Angebotstafeln in der Regel 3.00 m vom Fahrbahnrand entfernt sein.

¹⁰ Reklamen längs privaten Grundstücken dürfen bis zu einer Höhe von 1.50 m an die Grenze gestellt werden. Höhere Reklameanlagen sind um die Hälfte der Überschreitung über 1.50 m von der Grenze abzurücken.

¹¹ Reklamen dürfen nicht in dichter Folge aufgestellt werden.

Art. 6 Ausnahmen

Ausnahmen vom Reglement sind gestattet, sofern besondere Verhältnisse dies rechtfertigen und die Ausnahme dem Zweck dieses Reglements nicht zuwiderläuft. Gründe für eine Ausnahme sind durch den Gesuchsteller darzulegen

Art. 7 Gebühren

Die Bewilligungsgebühren für Reklamen richten sich nach dem gemeindlichen Gebührentarif im Bauwesen.

⁷ Temporäre Reklamen sind innerorts und an festgelegten Plakatierungsstellen ausserorts zulässig. Reklamen für Veranstaltungen ~~sowie Wahlen und Abstimmungen~~ dürfen frühestens 4 Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt werden und sind danach innert einer Woche wieder zu entfernen.

⁸ Mobile Angebotstafeln auf öffentlichen Gehwegen dürfen nur während den Geschäftsöffnungszeiten aufgestellt werden. Sie dürfen die Fussgänger sowie den Unterhalt der Gehwege nicht behindern.

⁹ ~~Innerorts müssen freistehende Reklamen mit Ausnahme mobiler Angebotstafeln in der Regel 3.00 m vom Fahrbahnrand entfernt sein.~~

⁹ Reklamen längs privaten Grundstücken dürfen bis zu einer Höhe von 1.50 m an die Grenze gestellt werden. Höhere Reklameanlagen sind um die Hälfte der Überschreitung über 1.50 m von der Grenze abzurücken.

¹⁰ Reklamen dürfen nicht in dichter Folge aufgestellt werden.

Art. 6 Ausnahmen

¹ Ausnahmen vom Reglement sind gestattet, sofern besondere Verhältnisse dies rechtfertigen und die Ausnahme dem Zweck dieses Reglements nicht zuwiderläuft. Gründe für eine Ausnahme sind durch den Gesuchsteller darzulegen.

² ~~Der Gemeinderat erlässt für politische Werbung, wie für Wahlen und Abstimmungen, eine eigene Richtlinie über die politische Aussenwerbung. Darüber hinaus gelten die in diesem Reglement verankerten Bestimmungen sinngemäss.~~

Art. 7 Gebühren

¹ Die Bewilligungsgebühren für Reklamen richten sich, ~~ausser für Wahlen und Abstimmungen~~, nach dem gemeindlichen Gebührentarif im Bauwesen.

² ~~Der Gemeinderat kann für die politische Werbung, wie für Wahlen und Abstimmungen, eigene Gebühren erlassen.~~

Art 9 Strafen

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes vom 26. Februar 1981 bestraft.

Art 9 Strafen

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements, **ausser bei Wahlen und Abstimmungen**, werden gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes vom 26. Februar 1981 bestraft.

Anhang: Wahl- und Abstimmungsplakate

Übliche Grössen bei temporären Wahl- und Abstimmungsplakaten sind die Formate F4 (Breite 89.5 cm, Höhe 128 cm) und F12 (Breite 268.5 cm, Höhe 128 cm).

Anhang: Wahl- und Abstimmungsplakate

~~Übliche Grössen bei temporären Wahl- und Abstimmungsplakaten sind die Formate F4 (Breite 89.5 cm, Höhe 128 cm) und F12 (Breite 268.5 cm, Höhe 128 cm).~~

4. Teilrevision Gebührentarif im Bauwesen

Im Artikel 7 des Reklamereglements wird festgelegt, dass sich die Bewilligungsgebühren für Reklamen nach dem Gebührentarif im Bauwesen richten. Der Gemeinderat schlägt nun vor, den Artikel 7 anzupassen und politische Werbung separat zu regeln (siehe oben). Deshalb muss auch der gemeindliche Gebührentarif im Bauwesen

sen einer Teilrevision unterzogen werden. Der geltende Gebührentarif kann unter www.baar.ch eingesehen werden.

**Gebührentarif im Bauwesen (ALT)****Art. 16 Reklamen**

Reklameanlagen: CHF 200.– bis CHF 900.–
Temporäre Reklame: CHF 200.– bis CHF 500.–
(Vereine, Wahlplakate, Nonprofitorganisationen: CHF 50.–)

Gebührentarif im Bauwesen 2021 (NEU)**Art. 16 Reklamen**

Reklameanlagen: CHF 200.– bis CHF 900.–
Temporäre Reklame: CHF 200.– bis CHF 500.–
(Vereine, **Wahlplakate**, Nonprofitorganisationen: CHF 50.–)

5. Neue Richtlinie über die politische Aussenwerbung

Die Teilrevision des Reklamereglements sieht vor, dass die Regeln für politische Werbung vom Reklamereglement entkoppelt und in eine eigene Richtlinie überführt werden. Der Gemeinderat hat deshalb die bestehende Richtlinie über die politische Aussenwerbung komplett überarbeitet und in die Vernehmlassung geschickt. In der Folge hat der Gemeinderat das Reklamereglement überarbeitet und vorbehaltlich der Zustimmung

zur Teilrevision des Reklamereglements an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2021 verabschiedet.

In die hier vorliegende Fassung der Richtlinie sind die Anträge der Vernehmlassungsteilnehmer eingeflossen. Über die Verabschiedung der Richtlinie entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeindeversammlung kann von den Richtlinien lediglich Kenntnis nehmen.

Der Gemeinderat von Baar, beschliesst in Vollziehung von § 2 des Reklamereglements vom 6. April 2010¹⁾ sowie gestützt auf Art. 20 lit. c und l der Gemeindeordnung der Gemeinde Baar vom 1. Oktober 2018.

¹⁾ Anpassungen vom 13. Mai 2015 und Herbst 2021

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Diese Richtlinie regelt die politische Aussenwerbung im Vorfeld von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Urnenwahlen und -abstimmungen (temporäre politische Werbung).
- ² Diese Richtlinie gilt für die temporäre politische Werbung in der Gemeinde Baar.

§ 2 Benützung des öffentlichen Grundes

- ¹ Für die temporäre politische Werbung im Vorfeld von Urnenwahlen und -abstimmungen darf der öffentliche Grund, namentlich die in § 5 definierten gemeindlichen Standorte, in Anspruch genommen werden.
- ² Werbevorrichtungen auf dem öffentlichen Grund dürfen den Gemeingebrauch durch Dritte nicht übermässig erschweren.
- ³ Auf Grundstücken im Eigentum des Kantons Zug sind die kantonalen Vorgaben zu beachten.

§ 3 Meldepflicht

- ¹ Temporäre politische Werbung ist meldepflichtig. Ausgenommen von der Meldepflicht sind kommerzielle Reklameträger (Bsp. APG-Plakatstellen) sowie immatrikulierte Fahrzeuge.
- ² Die Meldung ist anhand des entsprechenden Meldeformulars spätestens eine Woche vor dem Aufstellungstermin einzureichen.
- ³ Zuständig ist die Abteilung Sicherheit / Werkdienst.
- ⁴ Das Meldeverfahren ist kostenlos.

§ 4 Gestaltung

- ¹ Plakatierungen dürfen die Grösse von 4.00 m² nicht überschreiten.
- ² Selbstleuchtende oder angeleuchtete Plakate sind für die temporäre Werbung nicht erlaubt.

§ 5 Gemeindliche Standorte für die Plakatierung

- ¹ Für die temporäre politische Plakatierung steht den politischen Parteien, Gruppierungen bzw. Aktionskomitees folgender Standort auf gemeindlichem Boden zur Verfügung:
 - Baar, Neugasse, GS Nr. 1945, innerorts, bei Bushaltestelle, Fahrtrichtung Zentrum
- ² Bei Wahlen im Majorzverfahren ist das Aufstellen eines Wahlplakates pro zur Wahl stehenden Person, nach Rücksprache mit der Gemeindekanzlei an geeigneter Stelle vor oder im Gemeindehaus möglich.

³ Aus Gründen der Verkehrssicherheit (sicherer und ungestörter Fussgängerfluss) und mit Rücksicht auf das Erscheinungsbild der öffentlichen Strassen und Plätze werden auf dem öffentlichen Grund keine weiteren Standorte für die Plakatierung bewilligt.

⁴ Reichen die zur Verfügung stehenden Reklamestandorte nicht aus, um sämtliche Plakatierungsbegehren zu erfüllen, nimmt die Gemeindekanzlei nach Anhörung der Abteilung Sicherheit / Werkdienst die Zuteilung vor.

§ 6 Plakatierung bei mehreren Urnengängen

¹ Werden in der Gemeinde Baar mehrere Urnengänge gleichzeitig durchgeführt, entscheidet die Gemeindekanzlei über die Zuteilung der Plakatstellen.

² Vorrang haben in der Regel gemeindliche Urnengänge vor kantonalen und kantonale Urnengänge vor eidgenössischen.

§ 7 Politische Plakatierung auf Privatgrund

¹ Politische Parteien, Gruppierungen oder Aktionskomitees bedürfen für den temporären Aushang von politischen Plakaten im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen keiner Bewilligung gemäss Reklame-reglement.

² Die Reklametafeln sind jedoch meldepflichtig und dürfen:

- a) die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen, d.h. insbesondere nicht im Bereich von Kreuzungen, Strasseneinmündungen sowie in privaten Ein- und Ausfahrten stehen;
- b) den Durchgang für Fussgängerinnen und Fussgänger nicht behindern.

³ Die Reklametafeln dürfen nur auf privatem Grund verankert werden; öffentliche Flächen wie Trottoirs, Arkaden, Passerellen und dergleichen sind freizuhalten.

§ 8 Zeitraum für die temporäre politische Werbung

¹ Werbeträger für die temporäre politische Werbung dürfen frühestens 6 Wochen und einen Tag (Samstag) vor dem Wahl- oder Abstimmungstag aufgestellt werden.

² Spätestens an dem auf den Wahl- oder Abstimmungstag folgenden Samstag sind die Werbeträger abzuräumen.

§ 9 Sanktionen bei Nichteinhaltung

¹ Nicht korrekt aufgestellte oder nicht gemeldete Plakate werden nach Abmahnung kostenpflichtig entfernt.

§ 10 Inkrafttreten

¹ Anpassungen dieser Richtlinie werden nach vorgängiger Vernehmlassung der politischen Parteien von Baar vorgenommen.

§ 11 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinie tritt per sofort in Kraft.

² Diese Richtlinie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Rechtssammlung der Gemeinde Baar aufgenommen.

6. Stellungnahmen der Kommissionen

6.1. Verkehrs- und Tiefbaukommission

Die Verkehrs- und Tiefbaukommission hat die Teilrevision des Reklamereglements und des Gebührentarifs im Bauwesen in Bezug auf die temporäre politische Werbung im öffentlichen Raum sowie Anpassung in Bezug auf übergeordnetes Recht in der Sitzung vom 18. Oktober 2021 behandelt. Die Kommissionsmitglieder haben die Teilrevision einstimmig gutgeheissen.

6.2. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Im Vernehmlassungsverfahren vom Juli 2021 konnten sich die involvierten Organisationen, Institutionen und Kommissionen zur Anpassung des Reklamereglements und des Gebührentarifs im Bauwesen in Bezug auf die temporäre politische Werbung im öffentlichen Raum einbringen.

Die RGPK stimmt der Anpassung des Reklamereglements und des Gebührentarifs im Bauwesen in Bezug auf die temporäre politische Werbung im öffentlichen Raum einstimmig zu. So passt sich dieses dem übergeordneten Recht an.

Insbesondere begrüsst die RGPK die anstehende Harmonisierung der Fristen für das Aufstellen und Abräumen der Reklamen. So sollen die Fristen in der Gemeinde Baar und der Baudirektion des Kantons Zug nicht mehr unterschiedlich sein.

Antrag

Die Teilrevision des Reklamereglements und des Gebührentarifs im Bauwesen sei zu genehmigen.

Traktandum 5

Teilrevision Reglement Schulzahnarztdienst

Das Wichtigste in Kürze

Das bestehende Reglement über den Schulzahnarztdienst stammt aus dem Jahr 2003 und entspricht nicht mehr der heutigen Praxis sowie den aktuellen Bestimmungen. Der neue Zahnarzttarif DENTOTAR® trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Das überarbeitete Reglement nimmt die Neuerungen aus dem neuen Tarif auf. Gleichzeitig wird die Gelegenheit genutzt, um verschiedene kleine Anpassungen im Reglement vorzunehmen. Der Gemeinderat, die Schulkommission sowie die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission empfehlen einstimmig, das revidierte Reglement Schulzahnarztdienst zu genehmigen.

1. Einleitung

Das Schulgesetz des Kantons Zug verpflichtet die Gemeinden, einen Schulzahnarztdienst anzubieten. Dieser sieht vor, dass alle Kinder ab Eintritt in den Kindergarten bis zum Schulaustritt einmal jährlich Anrecht auf einen Zahnarzt-Untersuch haben. Die Kosten werden von der Gemeinde übernommen. Weiterführende konservierende oder kieferorthopädische Behandlungen werden grundsätzlich von den Eltern bezahlt. Die Gemeinde beteiligt sich aber gemäss wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten.

Die Zuger Gemeinden haben deshalb gemeinsam ein Reglement über den Schulzahnarztdienst erarbeitet. Dieses wurde in der Einwohnergemeinde Baar an der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2003 beschlossen und

ist seit dem 1. August 2003 in Kraft. Wesentlicher Bestandteil dieses Reglements sind die Bestimmungen über die Kostentragung für die konservierenden Zahnbehandlungen und die kieferorthopädischen Massnahmen. So wurden in § 10 verschiedene Massnahmen zugunsten der Zahnärztinnen und Zahnärzte festgelegt, die die Sicherstellung der Honorarzahllungen durch die Einwohnergemeinde Baar umfassen. Im Gegenzug vereinbarte die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft (SSO), Sektion Zug, mit den Einwohnergemeinden für die schulzahnärztlichen Leistungen einen vergünstigten Schulzahnarzt-tarif.

2. Geänderte Rahmenbedingungen

Am 3. Mai 2017 unterzeichneten die SSO und ihre Tarifpartner der Unfall-, der Militär- und der Invalidenversicherung den revidierten Zahnarzt-tarif. Für Patientinnen und Patienten sowie für die Versicherer wurde damit die Abrechnung transparenter. Der revidierte Tarif beinhaltet nun Tarifiziffern, welche den Leistungskatalog der modernen Zahnmedizin korrekt abbilden. Das Kostenmodell der Tarifstruktur wurde ebenso aktualisiert und der betriebswirtschaftlichen Realität einer heutigen Zahnarztpraxis angepasst. Der neue Zahnarzttarif DENTOTAR® unterscheidet noch immer zwischen dem für den Sozialversicherungsbereich geltenden Tarif und dem Tarif für Privatpatientinnen und -patienten. Der vergünstigte Schulzahnarzt-tarif wurde hingegen ersatzlos aufgehoben. Der Zahnarzt-tarif DENTOTAR® trat am 1. Januar 2018 in Kraft.

Damit besteht kein Grund mehr, die Honorare der freiberuflichen Zahnärztinnen und Zahn-ärzte durch öffentlich-rechtliche Instrumente zu sichern. Die Bestimmungen von § 10 des gelten-den Reglements über den Schulzahnarztdienst

sind ersatzlos aufzuheben. An der Sitzung der Schulpräsidentenkonferenz des Kantons Zug (SPKZ) im Juni 2018 wurde deshalb beschlossen, dass das Reglement über den Schulzahnarzt-dienst für alle Zuger Gemeinden neu auszuarbeiten ist.

3. Neues Reglement

In einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Gemeinden sowie zwei Vertretern der SSO, Sektion Zug, wurden ein neues Musterreglement sowie eine neue Musterverordnung ausgearbeitet, die die Neuerungen im Tarifsysteem aufnehmen.

Mit der Reglementsrevision wurden zudem verschiedene Anpassungen vorgenommen, die der heutigen Praxis entsprechen. Durch die Änderungen entstehen keine zusätzlichen Kosten. Was in übergeordneten kantonalen Erlassen definiert ist und von den gemeindlichen Regelungen nicht abweicht, wird in den kommunalen Erlassen nicht wiederholt. Folgende Anpassungen sind im Reglement vorgesehen:

- § 1 Abs. 1: Präzisierungen in Bezug auf die Zahnreinigung und die Fluoridierung.
- § 2 Abs. 2: Neue Definition des Leistungspakets des zahnärztlichen Untersuchs.
- § 2 Abs. 3: Verankerung des Gutscheinsystems.
- § 6 Abs. 2: Verlängerung der Frist für die Rechnungsstellung.
- § 8 Abs. 3: Die Meldepflicht der Zahnärztinnen und Zahnärzte bei ungenügender Zahnpflege wird ersatzlos abgeschafft. Die Zahnärztinnen und Zahnärzte unterstehen dem Berufsgeheimnis und der ärztlichen Schweigepflicht. Im kantonalen Gesundheitsgesetz ist keine anwendbare Anzeigepflicht beziehungsweise kein entsprechendes Melderecht verankert. Somit fehlt es dem geltenden § 8 Abs. 3 des Reglements über den Schulzahnarzt-dienst an einer ausreichenden Rechtsgrundlage.
- § 9: Die generelle Pflicht zur Erstellung eines Kostenvoranschlages bei Kosten von mutmasslich über CHF 1'000.– wird abgeschafft.

Wie die Erfahrung zeigt, erweist sich diese Pflicht als nicht praktikabel und generiert einen zusätzlichen administrativen Mehraufwand. In der vorliegenden Revision wird § 9 Abs. 1 und 2 deshalb aufgehoben.

- § 10: Die Bevorschussung durch die Gemeinde fällt im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Zahnarzt-tarifs DENTOTAR® weg. Die Bestimmung ist ersatzlos aufzuheben. Mit der Einführung von DENTOTAR® besteht kein Grund mehr, die Honorare der freiberuflichen Zahnärztinnen und Zahnärzte durch öffentlich-rechtliche Instrumente zu sichern.

Bei einer Annahme der Teilrevision des Reglements über den Schulzahnarzt-dienst wird der Gemeinderat Baar ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen. Die Tarife für konservierende Zahnbehandlungen sowie für kieferorthopädische Behandlungen sind in dieser Verordnung geregelt.

4. Synopse

In der Synopse sind der bisherige Wortlaut des Reglements und die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen und Anpassungen aufgelistet. Das geltende Reglement Schulzahnarzt-dienst kann unter www.schulen-baar.ch eingesehen werden.



Reglement Schulzahnarztendienst (ALT)	Reglement Schulzahnarztendienst (NEU)
<p>Die Einwohnergemeindeversammlung Baar, in Vollziehung von § 43 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 und von §§ 15 ff. der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992, in der Fassung vom 18. September 2001, beschliesst:</p>	<p>Die Einwohnergemeindeversammlung Baar, in Vollziehung von § 43 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11) und von §§ 15 ff. der VollziehungsVerordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (BGS 412.111, Stand 1. August 2019), beschliesst:</p>
<p>§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>¹ Der gemeindliche Schulzahnarztendienst umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die zahnärztliche Untersuchung, darin eingeschlossen die Zahnreinigung und die Zahnfluoridierung; b) konservierende und chirurgische Zahnbehandlungen; c) kieferorthopädische Behandlungen. <p>² Die Massnahmen des Schulzahnarztendienstes nach diesem Reglement gelten für alle Kindergarten-schülerinnen und -schüler sowie für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigte zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben.</p>	<p>§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>¹ Der gemeindliche Schulzahnarztendienst umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die zahnärztliche Untersuchung, darin eingeschlossen die einfache Zahnreinigung und sofern gewünscht die Zahnfluoridierung; b) konservierende und chirurgische Zahnbehandlungen; c) kieferorthopädische Behandlungen. <p>² Die Massnahmen des Schulzahnarztendienstes nach diesem Reglement gelten für alle Kindergarten-schülerinnen und -schüler sowie für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigte zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben.</p>
<p>§ 2 Zahnärztliche Untersuchung</p> <p>¹ Sämtliche Kinder und Jugendliche nach § 1 Absatz 2 dieses Reglements haben sich einmal pro Jahr einer zahnärztlichen Untersuchung zu unterziehen.</p> <p>² Die zahnärztliche Untersuchung umfasst die Befundaufnahme nach Massgabe des jeweils gültigen Schulzahnpflegetarifs der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO), die Zahnreinigung und die Zahnfluoridierung.</p> <p>³ Zu Beginn jedes Schuljahres fordert das Schulrektorat die Erziehungsberechtigten der pflichtigen Kinder und Jugendlichen auf, die zahnärztliche Untersuchung durchführen zu lassen. Es gibt hierfür ein entsprechendes Merkblatt ab.</p>	<p>§ 2 Zahnärztliche Untersuchung</p> <p>¹ Sämtliche Kinder und Jugendliche nach § 1 Absatz 2 dieses Reglements haben sich einmal pro Jahr einer zahnärztlichen Untersuchung zu unterziehen.</p> <p>² Die zahnärztliche Untersuchung Das Leistungs-paket des zahnärztlichen Untersuchs umfasst die Befundaufnahme nach Massgabe des jeweils gültigen Schulzahnpflegetarifs der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO), die einfache Zahnreinigung (5 Minuten) und sofern gewünscht die Zahnfluoridierung.</p> <p>³ Zu Beginn jedes Schuljahres fordert das Schulrektorat die Erziehungsberechtigten der pflichtigen Kinder und Jugendlichen auf, die zahnärztliche Untersuchung durchführen zu lassen. Es gibt hierfür ein entsprechendes Merkblatt ab. Dieses gibt hierfür einen Gutschein (mit Verfalldatum) für einen zahnärztlichen Untersuch mit dazugehörenden Unterlagen ab.</p>

§ 3 Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten

- ¹ Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung dafür, dass ihre Kinder die mit der Schulzahnpflege verbundenen Pflichten erfüllen.
- ² Die Erziehungsberechtigten haben insbesondere die notwendigen konservierenden und chirurgischen Zahnbehandlungen durchführen zu lassen.
- ³ Die Erziehungsberechtigten haben auf Begehren des Schulrektors die Pflichterfüllung nachzuweisen.

§ 4 Freie Zahnarztwahl

Mit den zahnärztlichen Massnahmen nach diesem Reglement kann jede Zahnärztin und jeder Zahnarzt beauftragt werden, welche oder welcher das eidgenössische Diplom besitzt. Diesen gleichgestellt sind Personen, denen aufgrund eines wissenschaftlichen Befähigungsausweises eine kantonale Bewilligung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes erteilt worden ist.

§ 5 Behandlung während der Unterrichtszeit

Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen sollen nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit fallen. Ist dies nicht möglich, haben die Lehrpersonen ihre Schülerinnen und Schüler für die erforderliche Zeit vom Unterricht freizustellen.

§ 6 Kostentragung für die Zahnuntersuchung

- ¹ Kosten für eine zahnärztliche Untersuchung pro Schuljahr, darin eingeschlossen die Zahnreinigung und die Zahnfluoridierung, werden von der Gemeinde getragen.

§ 3 Verantwortlichkeit Verantwortung der Erziehungsberechtigten

- ¹ Die Erziehungsberechtigten fördern das Bewusstsein für gesunde Zähne und die Eigenverantwortung für vermeidbare Zahnschäden ihrer Kinder. Sie tragen die Verantwortung, dass ihre Kinder die mit der Schulzahnpflege verbundenen Pflichten erfüllen.
- ² Die Erziehungsberechtigten haben insbesondere die notwendigen konservierenden und chirurgischen Zahnbehandlungen durchführen zu lassen.
- ³ Die Erziehungsberechtigten haben auf Begehren des Schulrektors der Gemeinde die Pflichterfüllung nachzuweisen.

§ 4 Freie Zahnarztwahl

Mit den zahnärztlichen Massnahmen nach diesem Reglement kann jede Zahnärztin und jeder Zahnarzt beauftragt werden, ~~welche oder welcher das eidgenössische Diplom besitzt. Diesen gleichgestellt sind Personen, denen aufgrund eines wissenschaftlichen Befähigungsausweises eine kantonale Bewilligung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes erteilt worden ist.~~ der oder dem eine kantonale Bewilligung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes erteilt worden ist. Die geforderten Vorgaben betreffend Praxishygiene, Aufzeichnungspflicht und Datenschutz müssen eingehalten werden.

§ 5 Behandlung während der Unterrichtszeit

Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen sollen nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit fallen. Ist dies nicht möglich, haben die Lehrpersonen ihre Schülerinnen und Schüler für die erforderliche Zeit vom Unterricht freizustellen.

§ 6 Kostentragung für die Zahnuntersuchung den zahnärztlichen Untersuch

- ¹ Kosten für ~~eine zahnärztliche Untersuchung das Leistungspaket des zahnärztlichen Untersuch~~ pro Schuljahr, ~~darin eingeschlossen die Zahnreinigung und die Zahnfluoridierung,~~ werden von der Gemeinde getragen.

² Die Rechnungsstellung für das abgelaufene Schuljahr hat jeweils bis spätestens Ende Juli zu erfolgen. Ausserkantonale Zahnärztinnen und Zahnärzte stellen Rechnung nach Massgabe des in ihrem Kanton geltenden Tarifs. Sie dürfen dabei die für den Kanton Zug geltenden Ansätze nicht überschreiten.

³ Die Gemeinde übernimmt keine Kosten, welche durch unentschuldigtes Versäumen einer zahnärztlichen Untersuchung entstanden sind.

§ 7 Kostentragung für die weiteren Massnahmen

¹ Die Kosten für konservierende und für chirurgische Zahnbehandlungen sowie für kieferorthopädische Behandlungen sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

² An diese Behandlungen leistet die Gemeinde Beiträge nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der kostenpflichtigen Personen. Zu berücksichtigen sind dabei das steuerbare Einkommen und das Reinvermögen. Allfällige Leistungen Dritter werden vorgängig von den in Rechnung gestellten Behandlungskosten abgezogen.

³ Für Beitragsleistungen an kieferorthopädische Behandlungen gelten überdies die von der Direktion für Bildung und Kultur sowie der Gesundheitsdirektion erlassenen Vorschriften.

§ 8 Beitragshöhe

¹ Der Gemeinderat erlässt einen Tarif für die Bemessung der Beiträge nach § 7 Absatz 2 dieses Reglements. Bagatellbeiträge werden nicht ausgerichtet.

² Der Beitrag nach Tarif kann herabgesetzt werden, wenn die Zahnbehandlung und deren Kosten Folge einer Verletzung der mit diesem Reglement verbundenen Pflichten oder einer ungenügenden Zahnpflege sind.

² **Das Honorar für den zahnärztlichen Untersuchung wird nur gegen Einlösung des Gutscheins von der Gemeinde bezahlt.** Die Rechnungsstellung für das abgelaufene Schuljahr hat jeweils bis spätestens Ende ~~Juli~~ **September** zu erfolgen. Ausserkantonale Zahnärztinnen und Zahnärzte stellen Rechnung nach Massgabe des in ihrem Kanton geltenden Tarifs. Sie dürfen dabei die für den Kanton Zug geltenden Ansätze nicht überschreiten.

³ Die Gemeinde übernimmt keine Kosten, welche durch unentschuldigtes Versäumen einer zahnärztlichen Untersuchung entstanden sind.

§ 7 Kostentragung für die weiteren Massnahmen

¹ Die Kosten für konservierende und für chirurgische Zahnbehandlungen sowie für kieferorthopädische Behandlungen sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

² An diese Behandlungen leistet die Gemeinde **Beiträge Kostenbeiträge** nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der kostenpflichtigen Personen. Zu berücksichtigen sind dabei das steuerbare Einkommen und das Reinvermögen. Allfällige Leistungen Dritter werden vorgängig von den in Rechnung gestellten Behandlungskosten abgezogen.

³ Für Beitragsleistungen an kieferorthopädische Behandlungen gelten überdies die von der Direktion für Bildung und Kultur sowie der Gesundheitsdirektion erlassenen Vorschriften.

§ 8 Beitragshöhe

¹ Der Gemeinderat erlässt einen Tarif für die Bemessung der Beiträge nach § 7 Absatz 2 dieses Reglements. **Die Beiträge werden erst beim Nachweis der bezahlten Zahnarztrechnung vergütet.** Bagatellbeiträge werden nicht ausgerichtet.

² Der Beitrag nach Tarif kann herabgesetzt werden, wenn die Zahnbehandlung und deren Kosten Folge einer Verletzung der mit diesem Reglement verbundenen Pflichten oder einer ungenügenden Zahnpflege sind.

³ Zahnärztinnen und Zahnärzte haben das Schulrektorat zu benachrichtigen, wenn sie Zahnbehandlungen durchführen müssen, die eindeutig Folge einer ungenügenden Zahnpflege sind.

§ 9 Kostenvoranschlag und Kostengutsprache

¹ Wer für die Behandlung einen gemeindlichen Beitrag im Sinne der §§ 7 und 8 dieses Reglements geltend machen will, hat – sofern mit Kosten von mutmasslich über CHF 1000.– zu rechnen ist – einen Kostenvoranschlag erstellen zu lassen. Der Kostenvoranschlag ist dem Schulrektorat einzureichen.

² Erweist sich die Behandlung als notwendig und angemessen, erteilt das Schulrektorat hierfür subsidiäre Kostengutsprache. Es kann den Kostenvoranschlag vorgängig einer Vertrauenszahnärztin oder einem Vertrauenszahnarzt zur Beurteilung unterbreiten.

§ 10 Bevorschussung durch die Gemeinde

¹ Sind die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage, eine gestützt auf dieses Reglement zu Recht gestellte Honorarforderung zu begleichen, erfolgt die Bezahlung vorschussweise durch die Gemeinde.

² Soweit der Tarif für die Schulzahnpflege der Schweizerischen Zahnärztegesellschaft (SSO) zur Anwendung gelangt, steht die Gemeinde gegenüber den Zahnärztinnen und Zahnärzten für die Bezahlung der nach diesem Reglement zu Recht bestehenden Honorarforderungen ein.

³ Eine Honorarforderung, die 30 Tage nach der ersten Mahnung noch nicht bezahlt worden ist, kann unmittelbar der Gemeinde in Rechnung gestellt werden. Beahlt die Gemeinde einen geschuldeten Forderungsbetrag, geht die Forderung mit allen Rechten auf sie über.

§ 11 Übergangsbestimmung

Für zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements vorgenommen worden sind, gilt das bisherige Recht.

~~³ Zahnärztinnen und Zahnärzte haben das Schulrektorat zu benachrichtigen, wenn sie Zahnbehandlungen durchführen müssen, die eindeutig Folge einer ungenügenden Zahnpflege sind.~~

~~§ 9 Kostenvoranschlag und Kostengutsprache~~

~~¹ Wer für die Behandlung einen gemeindlichen Beitrag im Sinne der §§ 7 und 8 dieses Reglements geltend machen will, hat – sofern mit Kosten von mutmasslich über CHF 1000.– zu rechnen ist – einen Kostenvoranschlag erstellen zu lassen. Der Kostenvoranschlag ist dem Schulrektorat einzureichen.~~

~~² Erweist sich die Behandlung als notwendig und angemessen, erteilt das Schulrektorat hierfür subsidiäre Kostengutsprache. Es kann den Kostenvoranschlag vorgängig einer Vertrauenszahnärztin oder einem Vertrauenszahnarzt zur Beurteilung unterbreiten.~~

~~§ 10 Bevorschussung durch die Gemeinde~~

~~¹ Sind die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage, eine gestützt auf dieses Reglement zu Recht gestellte Honorarforderung zu begleichen, erfolgt die Bezahlung vorschussweise durch die Gemeinde.~~

~~² Soweit der Tarif für die Schulzahnpflege der Schweizerischen Zahnärztegesellschaft (SSO) zur Anwendung gelangt, steht die Gemeinde gegenüber den Zahnärztinnen und Zahnärzten für die Bezahlung der nach diesem Reglement zu Recht bestehenden Honorarforderungen ein.~~

~~³ Eine Honorarforderung, die 30 Tage nach der ersten Mahnung noch nicht bezahlt worden ist, kann unmittelbar der Gemeinde in Rechnung gestellt werden. Beahlt die Gemeinde einen geschuldeten Forderungsbetrag, geht die Forderung mit allen Rechten auf sie über.~~

~~§ 9 Übergangsbestimmung~~

~~Für zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements vorgenommen worden sind, gilt das bisherige Recht.~~

§ 12 Schlussbestimmung

- ¹ Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die amtliche Sammlung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse aufgenommen.
- ² Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Genehmigung durch den Kanton am 1. August 2003 in Kraft.
- ³ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Schulzahnpflege vom 5. Juli 1972 aufgehoben.

§ 10 Schlussbestimmung

- ¹ ~~Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die amtliche Sammlung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse in die Rechtssammlung der Einwohnergemeinde Baar aufgenommen.~~
- ² Dieses Reglement tritt ~~unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Genehmigung durch den Kanton am 1. August 2003~~ nach der Genehmigung durch die Direktion des Innern des Kantons Zug auf den 1. August 2022 in Kraft.
- ³ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird ~~das Reglement über die Schulzahnpflege vom 5. Juli 1972 aufgehoben~~ alles widersprechende Recht aufgehoben, insbesondere das Reglement über den Schulzahnarztendienst vom 1. August 2003.

5. Stellungnahmen der Kommissionen

5.1. Schulkommission

Die Schulkommission empfiehlt einstimmig, das revidierte Reglement Schulzahnarztendienst zu genehmigen.

5.2. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission begrüsst die Anpassung des Reglements über den Schulzahnarztendienst an die gängige und aktuelle Praxis und empfiehlt einstimmig, das revidierte Reglement Schulzahnarztdienst zu genehmigen.

Antrag

Das revidierte Reglement Schulzahnarztendienst der Einwohnergemeinde Baar sei zu genehmigen und per 1. August 2022 in Kraft zu setzen.

Traktandum 6

Interpellation von Martin Pulver zum «Stand Masterplan Sportanlagen» – Beantwortung

Martin Pulver hat am 31. Mai 2021 folgende Interpellation eingereicht:

«Der Gemeinderat Baar soll über den Stand «Masterplan», welcher im Rahmen einer Motion von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2018 erheblich erklärt wurde, detailliert und umfassend Auskunft geben, insbesondere auch über das für diese Aufgabe verantwortliche Gremium, dessen genaue Zusammensetzung, die bis dato unternommenen Bemühungen von diesem, die Anzahl und die Daten sowie die Ergebnisse der gehaltenen Sitzungen, die einbezogenen Vereine (namentlich), deren Rückmeldungen und geplanten Bedürfnisse, der vorgesehene Zeitpunkt der Beendigung des Masterplans und der geplanten Präsentation an der Gemeindeversammlung.

Zudem soll der Gemeinderat darüber Auskunft geben, weshalb nun ohne Vorliegen des Masterplans über teure Infrastrukturprojekte in Form von Turnhallen und Lagerflächen befunden werden kann, wenn dies vor rund 2.5 Jahren im Rahmen des Infrastrukturprojektes Lättich ohne Vorliegen eines Masterplans nach damaliger Ansicht des Gemeinderats nicht möglich war und er deshalb die Erstellung eines Masterplans für die Entscheidungsfindung als dringlich notwendig erachtete und dies deshalb der Gemeindeversammlung im Rahmen der Motion als Gegenvorschlag beantragte.

Begründung:

Mit Datum vom 13. September 2018 hat der Interpellant dem Gemeinderat zuhänden der Gemeindeversammlung eine Motion eingereicht, worin er unter anderem und zusammengefasst die Erstellung eines gesamtheitlichen Infrastrukturprojekts für die Sportanlage Lättich beantrag-

te. Vorausgegangen war die Stellungnahme des Gemeinderats und der Baukommission, dass ein berechtigtes und bestehendes Bedürfnis des FC Baar auf ein neues Clubhaus inklusive Garderoben bestehen würde. Nach Eruierung der Kosten für eine Sanierung und Erweiterung des Clubhauses sowie eines Neubaus (je rund CHF 6,3 Mio.) wollte dann der Gemeinderat und die Baukommission das neue Clubhaus und allgemein in der Gemeinde vorhandene Sportinfrastrukturbedürfnisse und deren Realisierung in einen grösseren Gesamtzusammenhang stellen. Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung beantragt, die Motion – wenn auch abgeändert – erheblich zu erklären. Die durch den Gemeinderat beantragte Änderung der eingereichten Motion (siehe Ausführungen des Gemeinderats in der Einladung / Broschüre zur Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2018) lag darin, dass er vor einem konkreten Infrastrukturprojekt im Gebiet Lättich und allgemein in der Gemeinde eine Gesamtsicht über die gesamte Gemeinde bezüglich Sportanlagenbedürfnissen erhalten wollte. Dabei seien auch die Bedürfnisse anderer Vereine abzuklären und einzubeziehen. Aus diesem Grund beantragte der Gemeinderat dem Souverän an der Gemeindeversammlung die Erarbeitung eines «Masterplans Sportanlagen» und in diesem Zusammenhang wurden ins Budget 2019 CHF 140'000.– aufgenommen.

Nun sind rund 2 ½ Jahre (Dezember 2018 bis Juni 2021) ins Land gezogen und noch nie wurde ein Wort über die unternommenen Bemühungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Masterplans verloren, geschweige denn mitgeteilt, wann dieser Masterplan der Gemeindeversammlung präsentiert wird. Dies obwohl der Gemeinderat noch in der Gemeindeversammlung vom Dezember 2018 nach der Abstimmung zu-

gesichert hatte, dieses Geschäft unverzüglich an die Hand zu nehmen, nachdem man es während vieler Jahren versäumt hatte, eine gesamtheitliche Planung über die Bedürfnisse der Vereine und über die Sportanlagen zu machen. Doch offensichtlich können über 3-fach Turnhallen sowie Lagerflächen für Vereine – wie im Gebäude für die Schulergänzende Betreuung vorgeschlagen – abgestimmt und realisiert werden, ohne dass es einer gesamtheitlichen Planung bedarf / bedurfte. Nun ist offenbar plötzlich der Masterplan nicht mehr notwendig und es besteht die Gefahr, dass dieser informell schubladisiert wird. Anders ist das Verstreichen von rund 2 ½ Jahren nicht zu erklären, ohne dass je etwas darüber vom Gemeinderat gesagt wurde, mit der Ausnahme, dass man es als hängige Motion in der Einladung zu den jeweiligen Gemeindeversammlungen aufführt. Die Vermutung liegt leider Nahe, dass

damals mit diesem Masterplan das berechnete Anliegen der Baarer Bevölkerung und der Vereine, eine gesamtheitliche und langfristige Planung und Realisierung der Sportinfrastruktur im Lättich dringend an die Hand zu nehmen, abgewehrt und schubladisiert werden wollte.

Vielen Dank schon im Voraus für die Beantwortung der Interpellation.»

Antworten des Gemeinderates

Einleitung

Baar erfährt ein anhaltendes Wachstum, das auch im Bereich Sport zu wachsenden Bedürfnissen führt. Bereits im Jahr 2010 wurde deshalb ein Gemeinde-Sportanlagenkonzept (GESAK) erarbeitet, das den Bestand und den zukünftigen Bedarf an Sportanlagen und Be-



wegungsräumen detailliert darstellt. Am 12. August 2016 reichte die CVP Baar eine Motion ein, die dem Gemeinderat den Auftrag erteilte, die Realisierung einer zusätzlichen Dreifachturnhalle anzupacken. Die Motion wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2016 erheblich erklärt. In der Folge gab der Gemeinderat eine Überarbeitung des GESAK in Auftrag und liess bei den Sportvereinen und den Schulen den Bedarf abklären. Die Auswertung hat aufgezeigt, dass zusätzliche Sporthallen-Flächen nötig sind. Das Kapitel «Sporthallen» im GESAK wurde deshalb aktualisiert und im Juli 2018 vom Gemeinderat verabschiedet. Das GESAK weist einen Bedarf von drei zusätzlichen Dreifachturnhallen (neben der bestehenden Waldmannhalle) aus. Zu diesem Zeitpunkt war der Planungskredit für die Dreifachsporthalle Sternmatt 2 (verabschiedet an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2017) bereits gesprochen. Das GESAK sowie eine nochmalige Analyse der Abteilung Planung / Bau war zudem Auslöser, das Neubauprojekt Schule Wiesental zu überarbeiten und statt einer Doppel- eine Dreifachturnhalle vorzusehen.

Motion für die Erstellung eines gesamtheitlichen Infrastrukturprojekts für die Sportanlagen Lättich

Am 13. September 2018 wurde – wie oben vom Interpellanten geschildert – die Motion für die Erstellung eines gesamtheitlichen Infrastrukturprojekts für die Sportanlagen Lättich eingereicht. Diese wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2018 in gewissen Punkten erheblich erklärt.

Aufgrund dieser Punkte wurde die Erarbeitung eines Masterplans Sportanlagen angegangen. Als Grundlage für den Masterplan hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 9. April 2019, auf Basis des überarbeiteten GESAK, ein Raumprogramm definiert.

Dabei wird zwischen dem obligatorischen Bereich (Schulen) und dem überobligatorischen Bereich (Vereine) differenziert.

Schulen (obligatorischer Bereich):

Zusätzlich zu den bereits laufenden Projekten (Neubau Schule Wiesental inkl. Dreifachturnhalle und Neubau Dreifachturnhalle Sternmatt 2) benötigen die Schulen mittel- bis langfristig zwei Einfachturnhallen im Zentrum. Dieser Bedarf kann mit einer weiteren Dreifachturnhalle im Zentrum gelöst werden, die auch von den Vereinen genutzt werden kann. Die Dreifachturnhallen werden seitens der Vereine insbesondere von den folgenden Sportarten beansprucht:

- Unihockey (UHC White Indians Inwil-Baar)
- Handball (HSG Baar / Zug)
- Futsal (FC Baar, Futsal United Baar)
- Geräteturnen (GEtu-Cup)

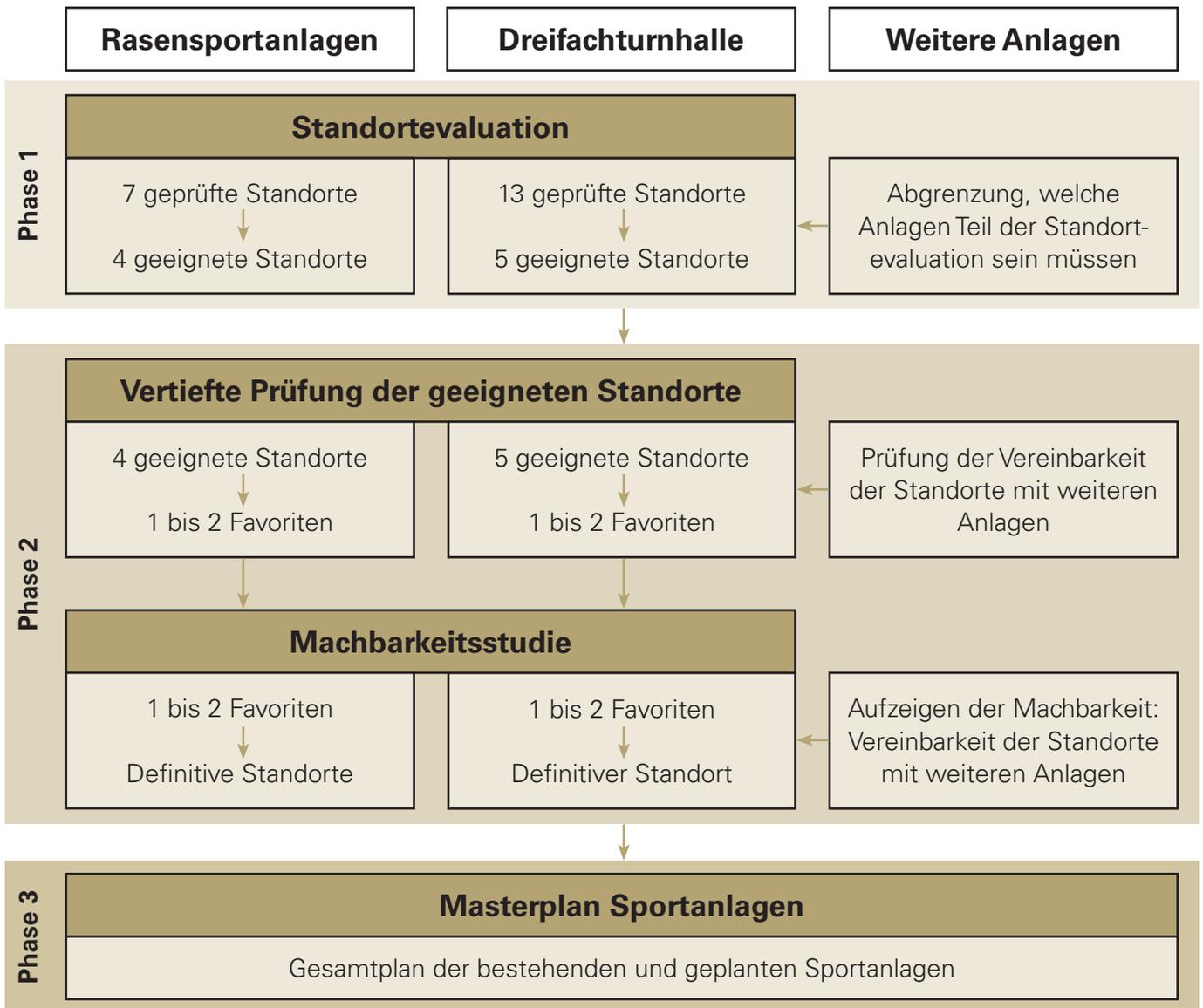
Vereine (überobligatorischer Bereich):

Für die im GESAK geprüften und aufgeführten Bedürfnisse der Vereine hat der Gemeinderat ein Raumprogramm als Basis für den Masterplan Sportanlagen festgelegt. Dieses enthält beispielsweise den Bedarf nach drei weiteren Fussballplätzen (ein Naturrasen, zwei Kunstrasen) für den FC Baar mit einer Option für einen weiteren Fussballplatz als längerfristige Reserve, drei Petanque-Bahnen, Garderoben für ungebundene Sportarten oder eine Traglufthalle für das Freibadbecken im Hallen- und Freibad Lättich.

Zur Erfüllung dieser Bedürfnisse ist eine Gesamtschau zu entwickeln. Diese Gesamtschau wird im Rahmen eines Masterplans zusammengefasst. Die Arbeiten zum Masterplan gliedern sich in folgende Phasen:

- **Phase 0:** Bedarfsabklärung (Abschluss am 9. April 2019 mit dem Gemeinderatsbeschluss zum Raumprogramm)
- **Phase 1:** Standortevaluation Spielfelder und Turnhallen (Abschluss am 3. Dezember 2019)
- **Phase 2:** Vertiefte Prüfung der geeigneten Standorte (Abschluss am 10. März 2020)
- **Phase 3:** Zusammenfassung im Masterplan Sportanlagen (Abschluss voraussichtlich im Frühjahr 2022)

Die nachfolgende Grafik fasst die einzelnen Arbeitsschritte zusammen:



Masterplan Sportanlagen

Der Masterplan Sportanlagen ist eine wichtige Grundlage für die anstehende Revision der Richt- und Nutzungsplanung und die dort vorzusehenden mittel- bis langfristigen Standortsicherungen (Richtplanung) und die Einzonung von Landwirtschaftsflächen in eine geeignete Nutzungszone für die Sportstätten (Zonenplan). Am 22. Oktober 2020 wurden die in der Machbarkeitsstudie vertieft untersuchten Standorte mit Vertretern des Amts für Raum und Verkehr (ARV) des Kantons Zug besprochen. Dabei hat sich gezeigt, dass der Ausbau der Sportinfrastruktur in der Landwirtschaftszone und die damit erforderliche Einzo-

nung an hohe Anforderungen gebunden ist. Der Kanton verlangt diesbezüglich einen detaillierten Bedarfsnachweis, der auch in Bezug auf die Flächenverhältnisse (Einwohner / Vereinsmitglieder) in den anderen Gemeinden im Kanton Zug zu bestehen vermag. Bezüglich dem Flächenbedarf und der Belegung der bestehenden Spielfelder fand am 28. April 2021 mit Vertretern des FC Baar eine Sitzung statt. Die entsprechenden Rückmeldungen fliessen nun in den Entwurf des Masterplans ein. Dieser wird in einem nächsten Schritt wiederum mit dem ARV bezüglich der Vereinbarkeit mit den übergeordneten Vorgaben diskutiert.

Die Erweiterung von Sportanlagen ist überdies nicht ohne Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer möglich. Dies erfordert ein umsichtiges Vorgehen. Die betroffenen Grundeigentümer sollen gestützt auf einen konsolidierten Entwurf des Masterplans in die konzeptionellen Überlegungen einbezogen werden.

Im Masterplan müssen nicht nur die Bedürfnisse und Wünsche der Vereine abgebildet werden. Vielmehr ist eine tragfähige und umsetzbare Gesamtschau zu entwickeln, die die gesetzlichen Vorgaben und die Interessen der Grundeigentümer miteinbezieht. Der Gemeinderat ist mit den Arbeiten auf Kurs. Sie benötigen aufgrund der komplexen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen jedoch Zeit.

Zu den in der Interpellation Pulver summarisch aufgeworfenen Fragen nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

1. Welches Gremium ist für den Masterplan Sportanlagen zuständig?

Der Gesamtgemeinderat übernimmt die strategische Führung beim Masterplan Sportanlagen. Er hat das zu untersuchende Raumprogramm beschlossen und wichtige Zwischenentscheide bei der Standortevaluation und der vertieften Prüfung der geeigneten Standorte gefällt.

Für die Evaluation des Raumprogramms wurde eine abteilungsübergreifende Arbeitsgruppe mit Vertretern aus den Abteilungen Finanzen / Wirtschaft, Schulen / Bildung, Liegenschaften / Sport und Planung / Bau eingesetzt. Nach Genehmigung des Raumprogramms durch den Gemeinderat anfangs 2019 wurde diese Arbeitsgruppe wieder aufgelöst.

Für die weiteren Bearbeitungsphasen hat der Gemeinderat die Abteilung Planung / Bau mit der Erarbeitung des Masterplans Sportanlagen beauftragt. Operativ werden die Arbeiten durch das Raumplanungsbüro Suter von Känel Wild AG begleitet.

2. Wie wurden die Vereine einbezogen? Wie wurden deren Bedürfnisse geklärt?

Eine erste Bedarfsabklärung erfolgte wie oben geschildert im Rahmen des GESAK. Das GESAK wurde den Sportvereinen und Ortsparteien vorgestellt. Im Jahr 2018 wurde das GESAK aktualisiert. Insbesondere wurde der Bedarf der Schulen und Vereine nochmals überprüft und namentlich das Kapitel zu den Sporthallen ergänzt. Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus den Abteilungen Finanzen / Wirtschaft, Schulen / Bildung, Liegenschaften / Sport und Planung / Bau hat die Wünsche der Schule und der Vereine geprüft und ein Raumprogramm zusammengestellt. Der Gemeinderat hat dieses Raumprogramm am 9. April 2019 als Basis für den Masterplan freigegeben (Raumprogramm siehe Einleitung). Mit dieser Freigabe hat der Gemeinderat jedoch noch keine Zustimmung zu einer Ausführung der Projekte erteilt.

Nach Vorliegen des Masterplans wird der Gemeinderat in einem nachgelagerten Schritt über den definitiven Umfang einer Weiterbearbeitung der einzelnen Projekte entscheiden.

Die Standortsicherung erfolgt im kommunalen Richtplan. Zu prüfen wird sein, welche Ausbauvorhaben eine Anpassung des Zonenplans erfordern. Bei beiden Planungsinstrumenten (Richtplan und Zonenplan) können die Gesamtbevölkerung wie auch die Vereine mitwirken.

3. Welche Sitzungen fanden statt? Welche Ergebnisse wurden erzielt?

Zur Phase 1 (Standortevaluation) fanden drei Arbeitssitzungen statt. Der Gemeinderat hat die Standortevaluation an der Sitzung vom 3. Dezember 2019 zur Kenntnis genommen und Zwischenentscheide in Bezug auf die vertiefte Prüfung der geeigneten Standorte gefällt.

Zur Phase 2 (vertiefte Prüfung der geeigneten Standorte) fanden drei Arbeitssitzungen statt. Der Gemeinderat hat die favorisierten Standorte an der Sitzung vom 10. März 2020 bestimmt. Auf dieser Basis wurde die generelle Machbarkeit

der Aussensportfelder und der Dreifachturnhallen aufgezeigt.

Diese Konzeptpläne wurden am 22. Oktober 2020 mit Vertretern des ARV diskutiert. Das ARV verlangt einen vertieften Bedarfsnachweis für Sportstätten, die in einem Gebiet erstellt werden sollen, das heute der Landwirtschaftszone zugewiesen ist.

Durch die Gemeinde wurden deshalb Prognosen erstellt und die Belegung der heutigen Spielflächen näher analysiert. Mit dem FC Baar wurden am 28. April 2021 an einer gemeinsamen Sitzung die Rahmenbedingungen und Perspektiven zur mittel- bis langfristigen Vereinsentwicklung diskutiert.

Auf dieser Basis wird der Masterplan überarbeitet und erneut das Gespräch mit dem ARV gesucht. Mit dem Abschluss des Masterplans ist voraussichtlich im Frühjahr 2022 zu rechnen. Dieser dient als Grundlage für die Revision der Richt- und Nutzungsplanung.

4. Weshalb kann nun ohne Vorliegen des Masterplans über Infrastrukturprojekte in Form von Turnhallen und Lagerflächen befunden werden?

Wie oben geschildert weist das GESAK 2018 einen noch prägnanteren Bedarf an zusätzlichen Sporthallen aus. Diesem Wunsch der Schulen und der Sportvereine ist der Gemeinderat mit der Planung der Dreifachturnhalle Sternmatt 2 nachgekommen. Ebenso hat er aufgrund der veränderten Bedürfnisse die ursprünglich geplante Doppeltturnhalle im Wiesental zu einer Dreifachturnhalle erweitert.

Beide Projekte wurden im Jahr 2017 mit der Genehmigung der Planungskredite gestartet. Der Baukredit für die Dreifachturnhalle Sternmatt 2 wurde am 13. Juni 2021 an der Urne genehmigt. Nach Drucklegung dieser Vorlage fand am 28. November 2021 die Urnenabstimmung über den Baukredit für den Neubau der Schule Wiesental (inklusive Dreifachturnhalle) statt.

Der Masterplan Sportanlagen weist einen langfristigen Horizont aus und ist Grundlage für die Sicherung der Flächen für zukünftige Sportanlagen und Bewegungsräume im Richt- und im Zonenplan. Während die oben erwähnten Dreifachturnhallen im Perimeter bestehender Schulanlagen realisiert werden können, sind die Hürden bei Aussenspielfeldern höher, da Parzellen eingezont und erworben werden müssen. Zudem soll die Gemeinde auch ausserhalb des Masterplans Sportanlagen für Schulräume und Turnhallen Entscheidungen treffen können.

Die vom Interpellanten genannten Lagerflächen für Vereine stehen in keinem Zusammenhang mit dem Masterplan Sportanlagen.

Antrag

Von der Beantwortung der Interpellation von Martin Pulver sei Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 7

Interpellation der Alternative – die Grünen Baar zur Verkehrsbelastung in Allenwinden während der Sanierung des Strassenabschnitts Nidfuren – Schmittli – Beantwortung

Die Alternative – die Grünen Baar haben am 1. Juni 2021 folgende Interpellation eingereicht:

«Die Baudirektion führt bereits Vorbereitungsarbeiten für die Sanierung des Strassenabschnitts Nidfuren – Schmittli aus. Diese Sanierung erfolgt unter Vollsperrung des betreffenden Strassenabschnittes und dauert voraussichtlich vom Januar 2022 bis zum Sommer 2023. Der motorisierte Individualverkehr (MIV) und der Schwerverkehr von und ins Ägerital werden in dieser Zeit auf zwei Routen umgeleitet – von Zug und Baar aus gelangt man dann während rund 18 Monaten via Allenwinden ins Ägerital. Der Verkehr aus dem Ägerital in Richtung Zug und Baar wird während der Vollsperrung via Edlibach umgeleitet. Die Busse werden in beiden Richtungen via Allenwinden fahren.

Massiver Mehrverkehr in Allenwinden während 18 Monaten

Heute fahren täglich rund 2000 Fahrzeuge durch Allenwinden. Mit dem Umleitungsregime ab Januar 2022 werden es rund 4x mehr, also rund 8000 Fahrzeuge sein (Verkehrsprognose 2014). Mit der Eröffnung der Tangente in diesem Sommer wird der Verkehr von und ins Ägerital noch attraktiver. Aus Sicht der Alternative – die Grünen Baar ist für die Zeit der Umleitung also mit einer noch grösseren Verkehrszunahme zu rechnen. Entsprechend massiv wird die Belastung für alle Anwohnerinnen und Anwohner an der Strecke Moosrank – Schmittli, das heisst für die ganze Bevölkerung in Allenwinden sein.

Warten und «Tee trinken» beim Kanton

Der Zuger Regierungsrat hat in seiner Antwort auf eine Interpellation von Esther Haas (ALG /

Cham) und Andreas Lustenberger (ALG / Baar) im Mai 2014 tarifliche Massnahmen zur Förderung des Öffentlichen Verkehrs und damit zur Reduktion des MIV im Dorf Allenwinden während der Bauzeit abgelehnt.

Tatsache ist, dass das Dorf Allenwinden, respektive alle Anwohnerinnen und Anwohner auf der Strecke Moosrank – Schmittli während 18 Monaten mit massivem Mehrverkehr belastet wird. Der Regierungsrat hat sich in seinem Bericht zu einem Postulat von Fabio Iten und Patrick Iten im letzten Herbst nur vage zu weiteren Massnahmen zur Entlastung der Bevölkerung geäussert. So heisst es im Abschnitt «Vermeidung von Fahrten» als Folgerung «beobachten», oder im Abschnitt «Lenkungsmassnahmen beim MIV» einfach «weiterverfolgen». Gemäss Mitteilung des Tiefbauamtes sind zwar «Flankierende Massnahmen» vorgesehen. Was das genau heisst, wurde bisher aber noch nicht kommuniziert. Aus Sicht der Alternativen – die Grünen Baar sind solch vage Formulierungen sehr unbefriedigend. Sie erinnern an die Devise «Wir schauen mal, was passiert».

Drohender Kollaps – Was macht die Gemeinde?

Die ALG Baar ist sehr besorgt über die Untätigkeit seitens der Zuger Regierung. Dem Dorf Allenwinden droht während mindestens 18 Monaten bezüglich Verkehrssicherheit und Verkehrsfluss der Kollaps. Die Belastung für die Menschen im Dorf wird massiv sein. Die Strasse durch Allenwinden trennt das Dorf in zwei Hälften. Viele Kinder auf ihrem Schulweg, Seniorinnen und Senioren sowie die restliche Bevölkerung queren täglich die Hauptstrasse. Wir

fordern den Gemeinderat auf, rasch zu handeln. Es braucht entlastende Massnahmen, damit die Strasse nicht noch stärker befahren wird. Zudem braucht es dringende Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit unserer Schulkinder und älterer Personen. In Anbetracht der finanziell guten Lage der Gemeinde Baar wären auch zusätzliche Massnahmen denkbar.

Aufgrund der Tatsache, dass in der Gemeindeordnung ein zum Handeln aufforderndes Postulat nicht möglich ist, reichen wir mittels Interpellation folgende dringliche Fragen ein.

1. Wie kann die Verkehrssicherheit für die Bevölkerung, insbesondere die schwächeren Fussgängerinnen und Fussgänger gewährleistet werden (z. B. Lotsendienst, oder Lichtsignal vor dem Dorf zur Verkehrsdosierung)? Sind zugunsten der Verkehrssicherheit Massnahmen vorgesehen, insbesondere im Bereich der Schule und des Kindergartens (z. B. Temporeduktion)? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?
2. Wie beurteilt der Gemeinderat die Lärmbelastungen für die Bevölkerung entlang der Strasse Moosrank – Schmittli, und insbesondere im Dorf Allenwinden? Das Tiefbauamt hat offenbar bereits einen lärmreduzierenden Belag eingebaut. Sind weitere Massnahmen zur Lärmreduktion geplant?
3. Wie hat sich der Gemeinderat während der Planung des Bauvorhabens im Begleitemium des Kantons eingebracht? Welche Forderungen hat er zugunsten der Bevölkerung in Allenwinden gestellt? Welche dieser Forderungen flossen in die jetzige Planung des Bauvorhabens ein? Welche Forderungen hat die Baudirektion mit welcher Begründung abgelehnt?
4. Wie steht der Gemeinderat zur Idee eines Gratisbus ab Baar nach Allenwinden und ins Ägerital? Ist er bereit, für die Baarer Bevölkerung einen solchen Gratisbus während der Bauzeit einzuführen? Ist eine Bus-Priorisierung vorgesehen, damit die Busse nicht im Verkehr stecken bleiben?

5. Rechnet der Gemeinderat nach wie vor mit einer 4-fach höheren Verkehrsmenge während der Umleitung gegenüber heute (gemäss Verkehrskonzept 2014). Wie hoch wird der Anteil des Schwerverkehrs sein? Und wie wird sich der Verkehr auf Werk- und Sonntage verteilen? Welchen Einfluss hat die Eröffnung der Tangente im Sommer 2021 auf den Mehrverkehr in Allenwinden?

Das Dorf Allenwinden ist Teil der Gemeinde Baar. Der Gemeinderat hat im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben und der massiven Verkehrsbelastung in Allenwinden während der 18-monatigen Bauzeit eine grosse Verantwortung.»

Antworten des Gemeinderates

1. **Wie kann die Verkehrssicherheit für die Bevölkerung, insbesondere die schwächeren Fussgängerinnen und Fussgänger gewährleistet werden (z. B. Lotsendienst, oder Lichtsignal vor dem Dorf zur Verkehrsdosierung)? Sind zugunsten der Verkehrssicherheit Massnahmen vorgesehen, insbesondere im Bereich der Schule und des Kindergartens (z. B. Temporeduktion)? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?**

Für die Verkehrssicherheit der kantonalen Dorfstrasse durch Allenwinden ist der Kanton zuständig. Der Gemeinderat hat deshalb eine Stellungnahme beim kantonalen Tiefbauamt (TBA) eingefordert. Dieses schreibt in seiner Antwort:

«Grundsätzlich muss auf allen Kantonsstrassen die erforderliche Sicherheit jederzeit gewährleistet sein. Das TBA erachtet die Kantonsstrasse durch Allenwinden grundsätzlich als sicher. Die Kantonstrasse durch Allenwinden ist auch bei einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) von 8'000 Fahrzeugen sicher. Im Vorfeld ist die Strasse umfassend saniert worden. Bei der Sanierung wurde insbesondere auf die Sicherheit der Fussgänger geachtet. Bei der Ein- und Ausfahrt Winzrüti wurde eine neue Trottoir-Überfahrt gebaut. Im Bereich Winzrüti ist ein Fuss-

gängerstreifen mit Schutzinsel realisiert worden. Beim Schulhaus Allenwinden befindet sich ein Fussgängerstreifen mit Schutzinsel, Schulkinder können die Strasse sicher queren. Im Bauprojekt Nidfuren – Schmittli wurde davon abgesehen, den gesamten Verkehr durch Allenwinden zu führen. Fahrzeuge von Ägeri werden talwärts via Edlibach geführt. Dadurch wird die Verkehrsbelastung durch Allenwinden um 50 % reduziert. Eine Optimierung des Projektes reduzierte die Bauzeit von 3 Jahren auf 1,5 Jahre. Aus diesen Gründen sieht der Kanton zurzeit keinen weiteren Handlungsbedarf.»

Der Gemeinderat teilt die Einschätzung des kantonalen Tiefbauamts und erachtet die Verkehrssicherheit als gewährleistet. Eine Temporeduktion im Bereich der Schule und des Kindergartens erachtet er als nicht sinnvoll. Alle Kindergartenkinder werden von der Verkehrsinstruktion der Zuger Polizei über das korrekte Verhalten im Strassenverkehr instruiert. Auf Lotsendienste wird auf dem gesamten Gemeindegebiet verzichtet, da diese nur kurze Zeitfenster abdecken können und nicht rund um die Uhr im Einsatz stehen.

2. Wie beurteilt der Gemeinderat die Lärmbelastungen für die Bevölkerung entlang der Strasse Moosrank – Schmittli, und insbesondere im Dorf Allenwinden? Das Tiefbauamt hat offenbar bereits einen lärmreduzierenden Belag eingebaut. Sind weitere Massnahmen zur Lärmreduktion geplant?

Die Dorfstrasse durch Allenwinden wurde vom Kanton umfassend saniert, um die gesetzlichen Lärmgrenzwerte einzuhalten. Die Grenzwerte werden bis und mit Tempo 50 eingehalten. Der Gemeinderat teilt die Ansicht des Kantons, dass mit dem Einbau des lärmarmen Belags und der Reduktion des erwarteten Mehrverkehrs um 50 % dank des Kreiselsystems über Edlibach genügend Massnahmen ergriffen worden sind, um die Lärmbelastung markant zu reduzieren.

3. Wie hat sich der Gemeinderat während der Planung des Bauvorhabens im Begleitgremium des Kantons eingebracht? Welche Forderungen hat er zugunsten der Bevölkerung in Allenwinden gestellt? Welche dieser Forderungen flossen in die jetzige Planung des Bauvorhabens ein? Welche Forderungen hat die Baudirektion mit welcher Begründung abgelehnt?

Die Gemeinde Baar konnte sich im Rahmen des ordentlichen Mitwirkungsverfahrens einbringen. Der Gemeinderat hat Folgendes gefordert:

- 1) Eine kürzere Dauer der Vollsperrung.
- 2) Befahren des Abschnittes Schmittli – Allenwinden nicht nur für den ÖV, sondern auch für landwirtschaftliche Fahrzeuge der Umgebung.
- 3) Bauen von neuen Fussgängerübergängen inkl. Schutzinseln sowie eine provisorische Fussgängerpasserelle auf der Kantonstrasse durch Allenwinden.
- 4) Den Einbau des besonders lärmindernden Belags (SDA 4) statt des geplanten Belags (SDA 8), der eine schlechtere Lärmreduktion aufweist.
- 5) Eine Reduktion der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV).

Der Kanton kam den Forderungen 1 bis 4 des Gemeinderats weitestgehend entgegen. Auf die Forderung 5 trat er nur teilweise ein. Der Kanton begründet dies damit, dass die Sicherheit der Kantonsstrasse durch Allenwinden unabhängig von einem DTV von 2'000 oder 8'000 gewährleistet sei. Für die sichere Querung der Strasse sind Fussgängerstreifen mit Schutzinseln vorhanden bzw. wurden neu gebaut. Aus diesen Gründen sieht der Kanton keinen weiteren Handlungsbedarf zur Reduktion der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV).

4. Wie steht der Gemeinderat zur Idee eines Gratisbus ab Baar nach Allenwinden und ins Ägerital? Ist er bereit, für die Baarer Bevölkerung einen solchen Gratisbus während der Bauzeit einzuführen?

Ist eine Bus-Priorisierung vorgesehen, damit die Busse nicht im Verkehr stecken bleiben?

Anlässlich der kantonalen Vernehmlassung «ÖV-Angebot 2022/23» hat der Gemeinderat Baar zur Sanierung der Kantonsstrasse zwischen Nidfuren und Schmittli folgendermassen Stellung bezogen:

«Während der geplanten Sanierung der Kantonsstrasse zwischen Nidfuren – Schmittli werden alle Busse über Allenwinden geführt. Das massiv erhöhte Verkehrsaufkommen führt zu erheblichen Mehrbelastungen in Allenwinden. Wir bitten Sie, die Möglichkeit «Halt auf Verlangen» auf allen Bussen durch den Ortsteil Allenwinden einzuführen und somit die Belastung zu reduzieren. Das Vorbeifahren an wartenden ÖV-Nutzern stösst allgemein auf Unverständnis.»

Gemäss dem kantonalen Gesetz über den öffentlichen Verkehr können die Gemeinden zusätzliche Angebote bestellen (§4 Abs. 6 Bst. b). Die Buslinie 34 verkehrt zu den Hauptverkehrszeiten bereits zwischen Baar – Allenwinden – Oberägeri. Im übrigen Zeitfenster verkehrt die Linie zwischen Baar und Talacher mit Anschluss an die Buslinie 1. Es besteht somit bereits ein Angebot zwischen dem Ägerital und Baar. Ein Gratisbus würde das Angebot im öffentlichen Verkehr direkt konkurrenzieren und ist somit wenig sinnvoll, weshalb der Gemeinderat auf die Einführung eines Gratisbusses während der Bauzeit verzichtet.

Zusätzliche Massnahmen zu den bereits bestehenden Bevorzugungen des öffentlichen Verkehrs (Ansteuerung Lichtsignalanlage LSA, Busspuren) sind seitens des Kantons nicht geplant. In Fahrtrichtung Tal verkehren die Kurse via Allenwinden. Der motorisierte Individualverkehr wird über Edlibach geführt. Insofern profitiert der öffentliche Verkehr in Fahrtrichtung Tal von «freier Fahrt».

Zur Frage der Bus-Priorisierung nimmt das kantonale Tiefbauamt Stellung:

«Ob beim Knoten Moosrank eine LSA für eine

Busbevorzugung (FLAMA) für Kurse kommend von Allenwinden realisiert werden kann, wurde in der Phase Bauprojekt geprüft. Da die beiden Hauptverkehrsströme (Zug > Ägeri und Ägeri > Zug) im Knoten Moosrank keine Kreuzungen bzw. keine Konfliktsituationen bilden, wird auf FLAMA's verzichtet. Sollten entgegen der Erwartungen Probleme auftauchen, können Verkehrsdienste oder eine prov. LSA eingesetzt werden.»

5. Rechnet der Gemeinderat nach wie vor mit einer 4-fach höheren Verkehrsmenge während der Umleitung gegenüber heute (gemäss Verkehrskonzept 2014). Wie hoch wird der Anteil des Schwerverkehrs sein? Und wie wird sich der Verkehr auf Werk- und Sonntage verteilen? Welchen Einfluss hat die Eröffnung der Tangente im Sommer 2021 auf den Mehrverkehr in Allenwinden?

Der Gemeinderat stützt sich auf die Verkehrsberechnungen des kantonalen Tiefbauamts. Um eine genaue Beurteilung über den Einfluss der Tangente fällen zu können, haben sich die Verkehrsströme noch nicht genug gefestigt. Die Verkehrszählungen wie auch die Auswertungen sind noch im Gange. Der Baustellenverkehr wird nicht durch Allenwinden geführt.

Der Anteil des Schwerverkehrs durch Allenwinden wurde nicht erhoben. Es gibt deswegen auch keine detaillierte Übersichtstabelle, nur eine grobe Schätzung, dass der Schwerverkehrsanteil bei rund 6 bis 8 % liegt.

Antrag

Von der Beantwortung der Interpellation der Alternative – die Grünen Baar sei Kenntnis zu nehmen.



Einwohnergemeinde

Rathausstrasse 6, 6341 Baar

T 041 769 01 20

einwohnergemeinde@baar.ch

www.baar.ch